

# Rechtsgutachten

## zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen

---

Prof. Dr. Thomas Hoeren

August 2025

Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die:



INNOVATION DURCH KOOPERATION

Gefördert durch:

Ministerium für  
Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen</b> .....	<b>6</b>
1. Wissenschaftsprivileg (Art. 2 Abs. 6 und 8) .....	6
2. KI-Kompetenz (Art. 4).....	8
3. Anbieter- und Betreiberrolle.....	17
4. Hochrisiko-Anwendungen (Art. 6 Abs. 2 i.V. mit Anhang III) .....	29
5. Learning Analytics .....	32
6. Open-Source-KI .....	34

## Der Autor dieses Gutachtens

Prof. Dr. Thomas Hoeren ist Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster. Er leitete zudem bis Ende 2023 die Rechtsinformationsstelle der Digitalen Hochschule Nordrhein-Westfalen (DH.NRW).

## Lizenzhinweis

„Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung“ von Thomas Hoeren.

Dieses Werk und dessen Inhalte sind lizenziert unter CC BY-SA 4.0. Ausgenommen aus der Lizenz sind die verwendeten Logos.

Der Lizenzvertrag ist hier abrufbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed>

Das Werk ist online verfügbar unter:

<https://doi.org/10.13154/294-13421>



## Vorwort

Seit Ende des Jahres 2022 beschäftigt das Thema generative Künstliche Intelligenz (KI) die Hochschulwelt. Nicht zuletzt hat KI an Hochschulen zahlreiche rechtliche Fragen aufgeworfen. Im Frühjahr 2023 veröffentlichte das Projekt KI:edu.nrw ein erstes umfangreiches [Rechtsgutachten zu KI in der Hochschulbildung](#), das damals deutschlandweit auf großes Interesse stieß. Die in jenem Gutachten von Prof. Dr. Thomas Hoeren getroffene Einordnung wesentlicher Fragen beispielsweise zum Urheber- und Prüfungsrecht ist noch heute gültig und hat sich als wegweisend für die rechtlichen Diskussionen in den darauffolgenden Jahren erwiesen.

Verändert hat sich der Rechtsrahmen seitdem vor allem in Bezug auf Institutionen, die KI-Anwendungen selbst anbieten oder betreiben. Grund dafür ist das Inkrafttreten der europäischen KI-Verordnung (KI-VO), die unmittelbar auch Hochschulen in Deutschland betrifft.

Das vorliegende Gutachten ist kein Lehrwerk über die KI-VO. Es erklärt beispielsweise nicht die Entstehungsgeschichte der Verordnung oder ihre allgemeine Systematik. Stattdessen fokussiert das Gutachten diejenigen Fragen, bei denen die KI-VO Interpretationsspielraum lässt und die für Hochschulen zugleich von besonderer Relevanz sind. Ermittelt wurden diese Fragen in einem mehrstufigen Prozess. Wichtige Meilensteine waren das [Symposium „Rechtsfragen zu Künstlicher Intelligenz in Studium und Lehre“](#) (Februar 2025 an der Ruhr-Universität Bochum), die hochschulübergreifende Möglichkeit zur Benennung von Fragen (u.a. für alle nordrhein-westfälischen Hochschulen sowie für hochschulbezogene Rechtsinformationsstellen anderer Bundesländer) sowie die Diskussion des daraus abgeleiteten Fragenkatalogs mit ausgewählten Expert:innen. Im Anschluss erfolgte die Begutachtung.

Wir freuen uns, dass dieser Prozess mit der Veröffentlichung nun zum Abschluss kommt und ein Dokument vorliegt, das sich für die Hochschulen hoffentlich erneut als hilfreich erweisen wird. Auch wenn endgültige Klarheit über strittige Fragen erst die Rechtsprechung bringen kann, zeigt die Erfahrung mit dem eingangs erwähnten ersten Gutachten, dass eine recht verlässliche rechtliche Einschätzung durchaus möglich ist und den deutschen bzw. europäischen Hochschulen den Weg für einen rechtskonformen Umgang mit der KI-VO weisen kann.

Das vorliegende Dokument ist im Kontext des Projekts [„KI:edu.nrw – Didaktik, Ethik und Technik von Learning Analytics und Künstlicher Intelligenz in der Hochschulbildung“](#) entstanden. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert in diesem Projekt schon seit dem Jahr 2020 die hochschulübergreifende Auseinandersetzung mit den Folgen von KI für Hochschulen. Für diese Förderung unter dem Dach der Digitalen Hochschule NRW und damit auch für die Ermöglichung des Gutachtens bedanken wir uns beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Zudem bedanken wir uns bei allen am Prozess Beteiligten für ihre Unterstützung, sowie selbstverständlich ganz besonders bei Prof. Dr. Hoeren für die Erstellung des Gutachtens.

Peter Salden, Robert Queckenberg & Jonas Leschke  
Projekt KI:edu.nrw

## Zusammenfassung

### Wissenschaftsprivileg

Wissenschaftseinrichtungen müssen die KI-VO nicht beachten, wenn sie ein KI-System nur zu Forschungszwecken entwickeln und in Betrieb nehmen. Dies ist eng auszulegen: Falls ein späterer Praxiseinsatz in Betracht kommt, greift die KI-VO spätestens ab der Inbetriebnahme eines KI-Systems – auch wenn der Betrieb zunächst für Forschungszwecke erfolgt.

### KI-Kompetenz

- **Zielgruppen von KI-Kompetenz:** Wenn eine Hochschule ihren Beschäftigten KI-unterstützte Tools für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellt, muss sie bei den Beschäftigten KI-Kompetenz sicherstellen. Mit Blick auf Studierende muss KI-Kompetenz dann aufgebaut werden, wenn der Einsatz eines KI-Tools von ihnen ausdrücklich verlangt wird. Ein bloßer Zugang für Studierende z.B. zu einem allgemeinen Sprachmodell führt indes nicht dazu, dass bei den Studierenden KI-Kompetenz gesichert werden muss.
- **Maßnahmen für KI-Kompetenz:** Hochschulen müssen die bereits vorliegende KI-Expertise ihres Personals nicht systematisch erfassen, sollten die Angebote aber nach bestem Vermögen passgenau gestalten. Welche Maßnahmen zur Sicherung von KI-Kompetenz konkret ergriffen werden, wer diese umsetzt und welchen Umfang sie haben, steht Hochschulen weitgehend frei. Entscheidend ist, dass die Adressat:innen die allgemeine Funktionsweise sowie Chancen und Risiken eines KI-Systems verstehen, um es reflektiert einsetzen zu können.
- **Verpflichtungsgrad und Nachweis:** Für den betroffenen Personenkreis ist der Aufbau von KI-Kompetenz nicht freiwillig, sondern von den Hochschulen für die Betroffenen nötigenfalls verbindlich vorzusehen. Hochschulen müssen Teilnehmer:innen keine Zertifikate ausstellen, sollten aber die Maßnahmen als solche dokumentieren, um die Einhaltung der Anforderungen nachweisen zu können.
- **Outsourcing von Maßnahmen:** Hochschulen müssen Schulungsangebote nicht intern vorhalten, sondern können beispielsweise auf landeszentrale Fortbildungsangebote zurückgreifen.

### Anbieter- und Betreiberrolle

- **KI-Modell und KI-System:** Aus der KI-VO folgen auch für Hochschulen umfangreiche Pflichten, wenn sie Anbieterinnen oder Betreiberinnen eines KI-Modells oder KI-Systems sind. Ein KI-Modell ist dabei als der reine KI-Algorithmus zu verstehen, der für Alltagsnutzer:innen nicht für praktische Aufgaben verwendbar ist. Ein KI-System dagegen enthält zusätzlich zum KI-Algorithmus eine ausreichende Zahl von Komponenten (wie z.B. Content-Filter, Schnittstelle, User-Interface), um praktisch eingesetzt werden zu können.

- **Anbieter- und Betreiberstatus:** Eine Hochschule wird nur in seltenen Fällen *Anbieterin* eines *KI-Modells* sein, da eine Hochschule nur selten insb. Sprachmodelle selbst entwickelt und in Betrieb nimmt. Eine Hochschule wird allerdings häufig *Betreiberin* eines *KI-Systems* sein, da zukünftig immer mehr hochschulzentral bereitgestellte Software KI-unterstützt funktionieren wird. Diffizil ist die Frage, wann eine Hochschule *Anbieterin* eines *KI-Systems* ist. Hierfür ist der Übergang von einem KI-Modell zu einem KI-System entscheidend:
  - Wenn eine Hochschule ein KI-Modell mit Komponenten versieht, die es für den Praxiseinsatz erst nutzbar machen, ist sie als Anbieterin des fertigen Systems zu verstehen.
  - Wenn dagegen der/die Anbieter:in eines KI-Modells dieses schon mit zusätzlichen Komponenten versehen hat, könnte bereits ein KI-System vorliegen – auch wenn Hochschulen dies noch um weitere Komponenten ergänzen. Dies ist im Einzelfall zu betrachten.
  - Zur Anbieterin eines KI-Modells oder KI-Systems können Hochschulen auch dann werden, wenn sie ein bestehendes System signifikant verändern – beispielsweise durch das Finetuning eines KI-Modells, die Ergänzung eines bestehenden KI-Systems um wesentliche neue Komponenten oder die Änderung der Zweckbestimmung.

Allgemein gesprochen gilt: Je stärker eine Hochschule ein KI-Modell oder KI-System weiterentwickelt, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass sie als Anbieterin zu betrachten ist und die entsprechenden Pflichten der KI-VO erfüllen muss.

## Hochrisiko-KI

- Hochschulen müssen insb. auch beim Einsatz von KI in der Lehre besondere Vorgaben beachten, wenn ein KI-System als Hochrisiko-KI einzuordnen ist. Dies gilt beispielsweise bei der Bewertung von Lernergebnissen und der Steuerung von Lernprozessen durch KI-Tools – es sei denn, dass die Konsequenzen des KI-Einsatzes nicht gravierend sind. KI-unterstützte Beratungs-, Selbstlern- und Feedbacktools, die nicht auch formal über Noten und den Studienfortgang entscheiden, sind nicht als Hochrisiko-KI zu verstehen.

## Open Source-KI

- Zwar nimmt Art. 2 Abs. 12 KI-VO Open Source-KI-Systeme von der KIVO aus. Diese Ausnahme wird durch andere Regelungen allerdings so stark eingeschränkt, dass sie kaum praktische Relevanz hat und auch für viele Open Source-Anwendungen die KI-VO beachtet werden muss.

# Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen

## 1. Wissenschaftsprivileg (Art. 2 Abs. 6 und 8)

**1.1 Laut Art. 2 Abs. 6 gilt die KI-VO „nicht für KI-Systeme oder KI-Modelle, einschließlich ihrer Ausgabe, die eigens für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen werden.“ Wie ist es im Lichte dieser Formulierung zu bewerten, wenn im Rahmen von Forschungsprojekten Systeme entwickelt werden, deren künftiger Einsatz in der Praxis geplant oder zumindest nicht ausgeschlossen ist? Kann in diesen Fällen zunächst das Wissenschaftsprivileg gelten, bevor ab einem bestimmten Punkt der Wechsel zum Anbieter<sup>1</sup> einer Software geschieht?**

Der Wortlaut von Art. 2 Abs. 6 KI-VO lässt einen engen Anwendungsbereich der Ausnahmevorschrift erkennen. Ausschließlich KI-Systeme, die zum alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung entwickelt und in Betrieb genommen werden, sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Sofern ein KI-System auch einem anderen Zweck als der wissenschaftlichen Forschung dienen soll, greift der Ausschlussbestand nicht.<sup>2</sup> Der Wortlaut stellt nicht auf die derzeitige Verwendung des KI-Systems, sondern den beabsichtigten Verwendungszweck ab. Sofern bereits im Rahmen eines Forschungsprojektes der künftige Einsatz in der Praxis bekannt ist oder für möglich gehalten wird, ist Art. 2 Abs. 6 KI-VO nicht einschlägig. Damit kommt auch eine zeitlich begrenzte Geltung des Wissenschaftsprivilegs nicht in Betracht, sofern der spätere Praxiseinsatz geplant ist.

Trotz des geplanten Praxiseinsatzes greifen die Pflichten der KI-VO jedoch nicht während der Entwicklungsphase (Entwicklungsprivileg). Gemäß Art. 2 Abs. 8 S. 1 KI-VO gilt die Verordnung nicht für Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten zu KI-Systemen oder KI-Modellen, bevor diese in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Die Vorschrift drückt eine Selbstverständlichkeit aus, da sich bereits aus Art. 2 Abs. 1 KI-VO ergibt, dass die Pflichten der Verordnung ab dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme gelten.<sup>3</sup> Für Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten enthält die Verordnung keine eigenständigen Vorschriften, die unabhängig von dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme gelten. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind alle Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten, die als vorbereitende Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung des KI-Systems vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme erfolgen.<sup>4</sup> Hierzu zählen jedoch nicht Tests unter Realbedingungen (Art. 2 Abs. 8 S. 3 KI-VO).

Ein wesentlicher Unterschied des Entwicklungsprivilegs gemäß Art. 2 Abs. 8 KI-VO zum Wissenschaftsprivileg gemäß Art. 2 Abs. 6 KI-VO liegt darin, dass das Wissenschaftsprivileg nicht

---

<sup>1</sup> Hinweis: In diesem Gutachten wird zum Zwecke der Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

<sup>2</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 2 Rn. 88.

<sup>3</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 2 Rn. 90.

<sup>4</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 2 Rn. 90.

lediglich die Forschung und Entwicklung, sondern auch die Inbetriebnahme erfasst. Auf das Entwicklungsprivileg gemäß Art. 2 Abs. 8 KI-VO können sich Forschungseinrichtungen hingegen nicht berufen, sofern das KI-System bereits in Betrieb ist. Gemäß Art. 3 Nr. 11 KI-VO liegt auch eine Inbetriebnahme des KI-Modells vor, wenn es zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung verwendet wird. Im Einzelfall kann hierbei eine Abgrenzung zur Entwicklungsphase schwerfallen. Entscheidend ist, ob das KI-System gemäß seiner Zweckbestimmung verwendet wird.<sup>5</sup> Demnach muss eine Forschungseinrichtung bereits dann die Pflichten der KI-VO beachten, wenn sie das eigens entwickelte KI-System nach seiner Zweckbestimmung selbst verwendet und darüber hinaus ein Einsatz außerhalb der Wissenschaft geplant ist. In diesem Fall greift weder der Ausschlussstatbestand in Art. 2 Abs. 6 KI-VO noch der in Art. 2 Abs. 8 KI-VO.

Eine Hochschule sollte bereits während der Entwicklungsphase die Pflichten aus der KI-VO beachten. Diese gelten zwar erst ab der Inbetriebnahme oder dem Inverkehrbringen, ihre Erfüllung setzt aber zwingend voraus, dass bereits während der Entwicklungsphase entsprechende Maßnahmen ergriffen und dokumentiert wurden.<sup>6</sup> So fordert etwa Art. 11 KI-VO, dass die technische Dokumentation eines Hochrisiko-KI-Systems erstellt wird, bevor es in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Dokumentation muss auch Informationen zu den verwendeten Testdaten enthalten, sodass ihre Dokumentierung idealerweise bereits im Entwicklungsprozess erfolgen sollte.

An dieser Einordnung ändert sich nichts, wenn es sich bei dem KI-System um ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck handelt.

**1.2 Wenn an Hochschulen in Drittmittelprojekten KI-Systeme entwickelt werden, die aufgrund der Förderbedingungen (proprietär oder als Open Source) veröffentlicht werden müssen, wer ist als Anbieter dieses KI-Systems zu verstehen?**

Anbieter eines KI-Systems ist gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO eine Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Demnach entscheiden jeweils die objektiven Umstände über die Einordnung als Anbieter. Im konkreten Fall kommen sowohl die Hochschule als auch der Drittmittelgeber in Betracht. Die Entwicklung des KI-Systems wird in der Regel durch die Hochschule erfolgen. Dies steht jedoch nicht einer Einordnung des Drittmittelgebers als Anbieter entgegen, da dieser das KI-System auch entwickeln lassen kann. Entscheidend ist daher, ob das KI-System unter dem Namen der Hochschule oder des Drittmittelgebers veröffentlicht wird. Veröffentlicht der Drittmittelgeber das KI-System unter seinem Namen, hat er es von der Hochschule entwickeln lassen und unter seinen Namen in Verkehr gebracht. In diesem Fall ist der Drittmittelgeber als Anbieter einzuordnen. Erfolgt die Veröffentlichung unter dem Namen der

---

<sup>5</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 136.

<sup>6</sup> BeckOK KI-Recht/Voigt, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 2 Rn. 40; Hüger/Radtke, Das Zusammenspiel der Akteure und Verantwortlichkeit unter der KI-Verordnung und der DS-GVO, KIR 2025, 154 (155).

Hochschule, hat sie das KI-System entwickelt und unter ihrem Namen in Verkehr gebracht. Dann ist die Hochschule als Anbieter des KI-Systems einzuordnen.

Sofern es sich bei dem KI-System um ein Open-Source-System handelt, sieht Art. 2 Abs. 12 KI-VO eine Befreiung von den Pflichten der KI-VO vor. Die Ausnahmegvorschrift stellt jedoch klar, dass für Hochrisiko-KI-Systeme weiterhin die Vorschriften der KI-VO gelten. Ebenso müssen Anbieter und Betreiber eines KI-Systems weiterhin die Pflichten aus Art. 5 und Art. 50 KI-VO beachten. Damit hat die Ausnahmegvorschrift nur eine geringe praktische Bedeutung.<sup>7</sup> (Hierzu ausführlich Frage 6) Die Erstanbieterpflichten gemäß Art. 25 Abs. 2 KI-VO sind bei Open-Source-KI-Systemen teilweise beschränkt. (Hierzu ausführlich Frage 3.7 und Frage 6)

## 2. KI-Kompetenz (Art. 4)

### 2.1 An welche Zielgruppen müssen sich die Angebote für KI-Kompetenz richten (Lehrende, Studierende, Mitarbeiter:innen...)?

Art. 4 KI-VO nennt zwei Personengruppen, bezüglich derer die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen sicherstellen müssen, dass sie über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Zum einen besteht eine solche Pflicht gegenüber dem eigenen Personal, das mit dem Betrieb oder der Nutzung von KI-Systemen befasst ist. Hiermit sind die Angestellten oder Beamten gemeint, die in einem festen Arbeits- bzw. Beamtenverhältnis zum Anbieter oder Betreiber stehen und an deren Weisungen gebunden sind.<sup>8</sup> Universitäten müssen demnach die erforderliche KI-Kompetenz bei allen Angestellten und Beamten sicherstellen, die ihren Dienst an der jeweiligen Universität ausüben und KI-Systeme nutzen. Hierfür ist nicht erforderlich, dass der konkrete Einsatz von KI durch eine Weisung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn vorgegeben ist. Es genügt, dass ihnen ein KI-System grundsätzlich zur Verwendung zur Verfügung gestellt wurde.

Zum anderen besteht eine Pflicht gegenüber anderen Personen, die im Auftrag der Anbieter oder Betreiber mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind. Hiervon sind diejenigen Personen umfasst, die nicht zum Personal zählen, aber ebenso im Interessen- und Pflichtenkreis des Anbieters oder Betreibers des KI-Systems stehen.<sup>9</sup> Ein typisches Beispiel bilden Leiharbeiter oder externe Dienstleister.<sup>10</sup> Eine Weisungsbindung ist nicht zwingend erforderlich.<sup>11</sup> Hiernach müssen Universitäten etwa bezüglich Lehrpersonen, die sich mit dem Betrieb oder der Nutzung von KI-Systemen befassen, erforderliche Maßnahmen ergreifen, auch wenn diese nicht in einem festen Angestellten- oder Beamtenverhältnis zur Universität stehen. Relevant ist stattdessen, dass die Personen im Interesse der Universität tätig werden.

---

<sup>7</sup> BeckOK KI-Recht/*Voigt*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 2 Rn. 43; *Borges*, IT und Software: Die europäische KI-Verordnung (AI-Act) – Teil 1, CR 2024, 497 (506); *Feuerstack/Becker/Hertz*, Die Entwürfe des EU-Parlaments und der EU-Kommission für eine KI-Verordnung im Vergleich, ZfDR 2023, 421 (424).

<sup>8</sup> *Fleck*, AI literacy als Rechtsbegriff, KIR 2024, 99 (101).

<sup>9</sup> BeckOK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 23.

<sup>10</sup> BeckOK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 22; *Fleck*, AI literacy als Rechtsbegriff, KIR 2024, 99 (102).

<sup>11</sup> BeckOK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 23.

Bezüglich Studierender fällt eine eindeutige Feststellung, ob sie unter die Norm fallen, weniger leicht. (siehe Frage 3.1 zu der Frage, ob die Hochschule in Bezug auf Studierende die Betreiber Eigenschaft erfüllt) Die Norm ist erkennbar für klassische Verhältnisse zu Angestellten oder externen Dienstleistern und nicht für das Verhältnis zwischen Hochschulen und Studierenden konzipiert. Entscheidend für die Einordnung muss nach dem Wortlaut von Art. 4 KI-VO sein, ob die Nutzung des KI-Systems durch Studierende im konkreten Fall „im Auftrag“ der Hochschule erfolgt. Damit ist entscheidend, wie die Voraussetzung „im Auftrag“ zu verstehen ist. Nach einem engen Begriffsverständnis könnten hiervon allein Konstellationen erfasst sein, in denen die Anbieter oder Betreiber von dritten Personen die Nutzung eines KI-Systems konkret verlangen. Nach einem weiten Verständnis könnte es genügen, dass die Nutzung im Interessenkreis des Anbieters oder Betreibers erfolgt. In der englischen Variante von Art. 4 KI-VO, die für ein einheitliches europäisches Begriffsverständnis ebenso relevant ist, ist von „use on their behalf“ die Rede. Dieser Begriff lässt sich im Deutschen nicht nur mit „im Auftrag“, sondern etwa auch mit „im Interesse“ übersetzen. Demnach ist auch ein weites Begriffsverständnis denkbar.

Von einer Nutzung im Auftrag der Hochschule ist jedenfalls auszugehen, wenn die Hochschule Studierende zur Erfüllung von Studienleistungen zur Nutzung des KI-Systems konkret auffordert. In diesem Fall verlangt die Hochschule die Verwendung eines KI-Systems, sodass auch nach einem engen Begriffsverständnis eine Tätigkeit „im Auftrag“ der Hochschule anzunehmen ist, sodass die Voraussetzungen von Art. 4 KI-VO erfüllt sind.

Schwieriger ist hingegen die Frage zu beantworten, ob auch eine Nutzung „im Auftrag“ erfolgt, wenn Studierenden lediglich ein Zugang zu einem KI-System zu allgemeinen Studienzwecken von der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, ohne dass der konkrete Einsatz von der Hochschule verlangt wird. Nach einem engen Begriffsverständnis sind die Voraussetzungen von Art. 4 KI-VO nicht erfüllt, da die Hochschule nicht die Verwendung des KI-Systems verlangt. Jedoch könnte man annehmen, dass eine Nutzung zu Studienzwecken zumindest mittelbar im Aufgaben- und damit auch im Interessenkreis einer Hochschule erfolgt. Hiernach wäre die Konstellation von einem weiten Verständnis des KI-Begriffs umfasst. Nach hiesiger Auffassung würde ein solches Verständnis die Hochschulen aber unzumutbar beschränken. Im Gegensatz zu anderen typischen Konstellationen, in denen die Nutzung eines KI-Systems im Interessenkreis eines Anbieters oder Betreibers erfolgt, erhält die Hochschule keinen Vorteil aus der Verwendung des KI-Einsatzes durch die Studierenden. Eine Verpflichtung durch Art. 4 KI-VO könnte Hochschulen davon abhalten, ihren Studierenden Zugang zu KI-Systemen für allgemeine Studienzwecke zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Zugang trägt aber gerade dazu bei, dass Studierende bereits während des Studiums praktische Fähigkeiten zum Einsatz von KI erlernen. Eine solche breite Kompetenz ist aus Sicht der KI-VO, losgelöst von konkreten Vermittlungspflichten, wünschenswert.<sup>12</sup> Folglich ist anzunehmen, dass Art. 4 KI-VO nicht erfüllt ist, wenn eine Hochschule ihren Studierenden KI-Systeme zu allgemeinen Studienzwecken zur Verfügung stellt, ohne dass ein konkreter Einsatz verlangt wird.

Neben den beschriebenen Konstellationen kommt zudem eine Vermittlung von KI-Kompetenz gegenüber weiteren Personen in Betracht. In der Literatur wird es teilweise als uneindeutig angesehen, ob eine Verantwortung zur Wissensvermittlung auch bezüglich denjenigen Personen

---

<sup>12</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 4 Rn 22 f. sieht die Vermittlung von KI-Kompetenz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an.

besteht, die von den Entscheidungen eines KI-Systems betroffen sind.<sup>13</sup> Diese Möglichkeit wird aus der Definition der KI-Kompetenz in Art. 3 Nr. 56 KI-VO und dem Erwägungsgrund 20 hergeleitet.<sup>14</sup> Gemäß Art. 3 Nr. 56 KI-VO bezeichnet KI-Kompetenz die „Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen [...] ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen [...]“. Erwägungsgrund 20 führt aus, dass KI-Kompetenz Anbieter, Betreiber und betroffenen Personen erlauben soll, fundierte Entscheidungen über ein KI-System zu treffen. Die neben Anbietern und Betreibern genannte Zielgruppe der betroffenen Personen ist in der KI-VO nicht definiert.<sup>15</sup> Aus Erwägungsgrund 20 ergibt sich aber, dass hiermit diejenigen Personen gemeint sein müssen, die von den Entscheidungen betroffen sind, die vom KI-System getroffen werden.<sup>16</sup> Aufgrund der Nennung in der Definition von KI-Kompetenz und Erwägungsgrund 20 könnte man annehmen, dass Anbieter und Betreiber von KI-Systemen auch ihnen die erforderlichen Kompetenzen vermitteln müssten. Demnach müssten Hochschulen beim Einsatz von KI auch den Personen die erforderlichen Kenntnisse vermitteln, auf die sich der Einsatz von KI durch die Hochschule auswirkt. Hiergegen spricht jedoch der eindeutige Wortlaut von Art. 4 KI-VO. In diesem wird ausdrücklich nicht auf die betroffenen Personen, sondern nur Anbieter und Betreiber abgestellt. Die Divergenz zur Definition von KI-Kompetenz lässt sich dadurch erklären, dass die Verantwortung für die Vermittlung von KI-Kompetenz nicht auf Art. 4 KI-VO beschränkt ist. Art. 4 KI-VO normiert lediglich den Teil der Kompetenzvermittlung, der durch Anbieter und Betreiber von KI-Systemen erfolgen soll. Die Vermittlung darüber hinaus stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die ein koordiniertes Vorgehen unterschiedlicher Institutionen erfordert.<sup>17</sup> Erwägungsgrund 20 weist etwa dem Europäischen Gremium für Künstliche Intelligenz eine entscheidende Rolle zu.<sup>18</sup> Auch Bildungseinrichtungen können zur gesellschaftsbreiten Vermittlung von KI-Kompetenzen beitragen.<sup>19</sup> Dabei erfüllen sie dann aber keine Pflichten, die sich aus der KI-VO ergeben. Sofern also Hochschulen etwa KI-Systeme für das lehrbezogene Qualitätsmanagement einsetzen, ergibt sich aus der KI-VO nicht die Pflicht, betroffenen Lehrenden oder Studierenden KI-Kompetenz zu vermitteln.

Die Pflicht gilt allgemein für die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen. Es ist nicht erforderlich, zu KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck zu unterscheiden. Ebenso ist auch eine Pflicht für Anbieter von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck anzunehmen. Zwar spricht der Wortlaut von Art. 4 KI-VO lediglich von KI-Systemen, sodass die Annahme möglich wäre, dass ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck nicht erfasst wäre, sondern lediglich die hierauf beruhenden KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck.<sup>20</sup> Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass der europäische Gesetzgeber die Anbieter von KI-Modellen ausschließen möchte und es sich im begrenzten Wortlaut lediglich um ein Redaktionsversehen

---

<sup>13</sup> Beck OK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 26 ff; Martini/*Wendehorst*, Art. 4 Rn. 22 scheint davon auszugehen, dass Anbieter und Betreiber auch betroffenen Personen das erforderliche Wissen vermitteln müssen.

<sup>14</sup> Beck OK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 26.1 ff.

<sup>15</sup> Beck OK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 27.

<sup>16</sup> Beck OK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 27.

<sup>17</sup> Martini/*Wendehorst*, KI-VO, Art. 4 Rn. 22.

<sup>18</sup> Martini/*Wendehorst*, KI-VO, Art. 4 Rn. 4; Möller-*Klapperich*, KI-Kompetenzen NJ 2025, 193 (194).

<sup>19</sup> Martini/*Wendehorst*, KI-VO, Art. 4 Rn. 23.

<sup>20</sup> Beck OK KI-Recht/*Kaufmann*, KI-VO, Art. 4 Rn. 15.

handelt.<sup>21</sup> Es besteht das gleiche Bedürfnis, dass ihr Personal über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.<sup>22</sup> Daher besteht auch für die Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck die Pflicht zur Vermittlung von KI-Kompetenz.

## **2.2 Wie ist der Begriff „Maßnahmen“ zu verstehen? Wie weit gehen die Wahlmöglichkeiten (Präsenzschulung, Online-Schulung, Online-Selbstlernkurs, Informationsmaterial, Schulung durch eine KI...)?**

Art. 4 KI-VO ist bewusst offen formuliert. Es bestehen keine starren Vorgaben bezüglich der Form der Kompetenzvermittlung.<sup>23</sup> Ebenso wie die konkreten Inhalte müssen sich auch die Maßnahmen an die jeweilige Zielgruppe und den Kontext der KI-Nutzung anpassen. Damit sind die Wahlmöglichkeiten für Hochschulen denkbar weit. Als mögliche Maßnahmen werden in der Literatur etwa die Entwicklung interner Richtlinien und Standards, (fortlaufende) Schulungen oder Zertifizierungsprogramme genannt.<sup>24</sup>

Bezüglich der Flexibilität in der Wahl der Form bestehen keine Unterschiede zwischen KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck und sonstigen KI-Systemen. Die FAQs der Europäischen Kommission weisen darauf hin, dass auch die einfache Nutzung von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck (die FAQs nennen konkret ChatGPT) in einer Organisation, (etwa zum Verfassen oder Übersetzen von Texten) die Vermittlung von KI-Kompetenz erfordert.<sup>25</sup>

## **2.3 Welche konkreten Inhalte müssen vermittelt bzw. welche konkreten Kompetenzen erworben werden?**

Auch bezüglich der zu vermittelnden Inhalte trifft die KI-VO lediglich unkonkrete Aussagen. Art. 3 Nr. 56 KI-VO definiert KI-Kompetenz als „die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden“. Hiernach soll die Kompetenzvermittlung nicht lediglich die Minimierung von Schädigungsrisiken zum Ziel haben, sondern auch die Kenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um die Chancen von KI nutzen zu können.<sup>26</sup> Beides erfordert ein technisches

---

<sup>21</sup> Beck OK KI-Recht/*Kaufmann*, KI-VO, Art. 4 Rn. 16.

<sup>22</sup> Beck OK KI-Recht/*Kaufmann*, KI-VO, Art. 4 Rn. 16.

<sup>23</sup> *Europäische Kommission*, Shaping Europe's digital future. AI Literacy – Questions & Answers, Compliance with Article 4, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/faqs/ai-literacy-questions-answers> (zuletzt abgerufen am 17.07.2025); *Fleck*, AI literacy als Rechtsbegriff, KIR 2024, 99 (101).

<sup>24</sup> BeckOK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 36 ff.; *Martini/Wendehorst*, Art. 4 Rn. 11 ff.

<sup>25</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4.

<sup>26</sup> BeckOK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 33.

Grundverständnis der Funktionsweise des jeweils eingesetzten KI-Systems.<sup>27</sup> Hierbei ist es aber nicht erforderlich, dass die Nutzer die komplexen technischen Mechanismen verstehen, die dem System jeweils zugrunde liegen. Stattdessen ist dasjenige Maß erforderlich, das dem Anwender erlaubt, die Zuverlässigkeit der Ausgaben der KI einschätzen zu können. Es muss sichergestellt werden, dass die jeweilige Person imstande ist, das KI-System ordnungsgemäß einzusetzen und ihre Ausgaben interpretieren und kontrollieren können.<sup>28</sup>

Die Europäische Kommission sieht es in ihren FAQs zu Art. 4 KI-VO als erforderlich an, dass die Anwender den Einsatz von KI in der konkreten Organisation verstehen.<sup>29</sup> Hierzu müssten sie mindestens wissen, was KI sei und wie sie funktioniere. Die Personen, die KI verwenden, sollten über die Kenntnis verfügen, welche Form von KI in der Organisation verwendet werde und welche Chancen und Gefahren mit dieser einhergingen und wie mögliche Risiken minimiert werden könnten.<sup>30</sup>

Ein maßgeblicher Faktor für die Bestimmung der konkreten Inhalte der Maßnahmen ist die Rolle der Organisation als Anbieter oder Betreiber von KI-Systemen.<sup>31</sup> Von Anbietern, die eigene KI-Systeme entwickeln, ist ein höheres Maß an KI-Kompetenz ihres Personals zu erwarten als bei Betreibern eines KI-Systems. Von Anbietern eines KI-Systems kann auch verlangt werden, dass sich ihr Personal sozialer, ethischer, ökologischer und rechtlicher Implikationen des Einsatzes ihres KI-Systems bewusst ist.<sup>32</sup>

Relevant ist zudem, über welche Kompetenzen das Personal bereits verfügt.<sup>33</sup> Hiernach bestimmt sich, ob und ggf. welches zusätzliche Wissen darüber hinaus vermittelt werden muss.<sup>34</sup> Experten in der KI-Entwicklung wird in der Regel kein weiteres Wissen vermittelt werden müssen.<sup>35</sup> Nach den FAQs der Europäischen Kommission sind Einrichtungen allerdings nicht verpflichtet, die KI-Kenntnisse ihres Personals zu messen.<sup>36</sup> Hiernach müssen sich Einrichtungen auf die Selbsteinschätzung ihres Personals hinsichtlich des Bestehens konkreten Wissens verlassen dürfen, sofern diese plausibel erscheint.

Darüber hinaus bestimmt sich die Tiefe des zu vermittelnden Wissens anhand des jeweiligen Kontexts, in dem das KI-System eingesetzt werden soll.<sup>37</sup> Im Rahmen eines engen Verwendungskontextes, in dem die Schädigungsgefahren in ihrer konkreten Form bekannt sind, ist es dem Anbieter oder Betreiber des KI-Systems auch zuzumuten und von ihm zu erwarten, dass er das Personal über die jeweils konkrete Gefahr informiert und jeweils konkrete

---

<sup>27</sup> BeckOK KI-Recht/*Kaufmann*, KI-VO, 2. Ed. 1.5.2025, Art. 4 Rn. 32; *Müller-Klapperich*, KI-Kompetenzen NJ 2025, 193 (196).

<sup>28</sup> BeckOK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 32.

<sup>29</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4.

<sup>30</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4.

<sup>31</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4.

<sup>32</sup> Allgemein *Martini/Wendehorst*, KI-VO, Art. 4 Rn. 14.

<sup>33</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4; *Schippel*, Trainingsvorgaben: Wie kann man KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO vermitteln?, KIR 2025, 119 (119).

<sup>34</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4.

<sup>35</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4.

<sup>36</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4.

<sup>37</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4; *Schippel*, Trainingsvorgaben: Wie kann man KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO vermitteln?, KIR 2025, 119 (119).

Maßnahmen zur Verringerung der Schadensgefahr aufzeigt. Wird hingegen ein KI-System eingesetzt, bei dem eine abschließende Bestimmung aller Schädigungsmöglichkeiten allenfalls unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, muss eine abstrakte Darstellung der Risiken und Abhilfemaßnahmen genügen. Aus dem Erfordernis, den Kontext des KI-Einsatzes zu berücksichtigen, ergibt sich zudem, dass hohe Risiken auch eine umfangreichere Vermittlung von KI-Kompetenz zur Verhinderung von Schäden erfordern.<sup>38</sup> Maßgeblich für die Bestimmung der Schadensrisiken ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und die zu erwartende Schadenshöhe. Um festzustellen, welche Auswirkungen des KI-Systems als besonders riskant einzuordnen sind, bietet sich Orientierung an der Einstufung bestimmter KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme durch die KI-VO an.

Gleichzeitig ist die Rolle der Mitarbeiter bei dem Betrieb oder der Nutzung des KI-Systems zu beachten. Personen, die die gemäß Art. 14 KI-VO erforderliche menschliche Aufsicht über ein Hochrisiko-KI-System ausüben, müssen etwa über umfangreiche Kompetenzen verfügen, um die Integrität des Systems zu gewährleisten.<sup>39</sup>

Auch bei KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck bestimmen sich die konkret zu ergreifenden Maßnahmen nach dem jeweiligen Verwendungskontext. Aufgrund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten wird eine abschließende Bestimmung der Schadensrisiken und Chancen in ihrer konkreten Form in der Regel nicht möglich sein. Hier wird in der Regel eine abstrakte Darstellung der Risiken und Chancen, die sich aus der technischen Funktionsweise ergeben, genügen. Ebenso kann die Darstellung der möglichen Abhilfemaßnahmen abstrakt erfolgen. Die FAQs der Europäischen Kommission nennen die Gefahr von Halluzination als Beispiel für die Risiken, die beim Einsatz von generativer KI auftreten können und über die eine Organisation ihr Personal informieren muss.<sup>40</sup>

Hiernach ist es also erforderlich, dass das Hochschulpersonal, das ein KI-System nutzt, über ein technisches Grundverständnis hinsichtlich der Funktionsweise des KI-Systems verfügt. Dies muss ihr ermöglichen, die Chancen und Risiken, die mit der Verwendung des KI-Systems einhergehen, adäquat einschätzen zu können.

---

<sup>38</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4; BeckOK KI-Recht/*Kaufmann*, KI-VO, Art. 4 Rn. 39.

<sup>39</sup> *Schippel*, Trainingsvorgaben: Wie kann man KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO vermitteln?, KIR 2025, 119 (12).

<sup>40</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4.

**2.4 Wie ist die Formulierung „nach besten Kräften“ zu bewerten? Müssen Schulungsmaßnahmen verpflichtend sein, oder reicht es aus, die Zielgruppe auf Schulungsangebote hinzuweisen und um eigenverantwortliche Fortbildung zu bitten?**

Die Formulierung „nach besten Kräften“ in Art. 4 KI-VO bringt zum Ausdruck, dass bei der Bestimmung der konkreten Maßnahmen die begrenzten Möglichkeiten der jeweiligen Organisation zu berücksichtigen sind.<sup>41</sup> Demnach sollen die Anbieter und Betreiber durch die Pflicht zur Vermittlung von KI-Kompetenz nicht unzumutbar belastet werden. Der Formulierung lässt sich keine Aussage zu der Frage entnehmen, ob die Schulungsmaßnahmen verpflichtend sein müssen. Die Frage nach Pflichtangeboten steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den begrenzten Möglichkeiten einer Einrichtung. Auch freiwillig angebotene Schulungsmaßnahmen können mit einem hohen Aufwand einhergehen. Andersherum sind auch Pflichtangebote mit geringem Aufwand denkbar. Nach dem Wortlaut von Art. 4 KI-VO haben die Anbieter und Betreiber sicherzustellen, dass die relevanten Personen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Die Formulierung spricht gegen ein freiwilliges Schulungsangebot, dessen Wahrnehmung allein den jeweiligen Personen überlassen wird. In einem solchen Fall stellt die Organisation nicht tatsächlich sicher, dass die maßgeblichen Personen über das erforderliche Wissen verfügen.

Demnach müssen Hochschulen den KI-Kompetenzaufbau verbindlich sicherstellen und die Teilnahme an geeigneten Schulungen für die jeweils betroffenen Statusgruppen vorsehen; gegenüber Beschäftigten ist die Teilnahme erforderlichenfalls dienstrechtlich anzuordnen. Eine unverbindliche Information über bestehende Angebote genügt nicht.

Es bestehen keine Unterschiede zwischen KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck und sonstigen KI-Systemen.

**2.5 Wie ist „ausreichendes Maß“ zu verstehen? Können die Schulungen analog zu eher kurzen (z. B. 60-90minütigen) Arbeitsschutzschulungen gedacht werden, oder sind umfangreiche Formate (z. B. ein mehrstufiges Zertifikatsprogramm) zu planen?**

Art. 4 KI-VO verzichtet bewusst auf eine Festlegung des konkreten Formats der Wissensvermittlung.<sup>42</sup> Das Format soll sich stattdessen flexibel an die Bedürfnisse anpassen können. Damit bestehen auch keine Vorgaben bezüglich der Länge einer Schulung.

Art. 4 KI-VO steht damit kurzen Schulungen nicht entgegen. Maßgeblich ist stattdessen, dass das gewählte Format imstande ist, die erforderliche KI-Kompetenz zu vermitteln.

Auch hier bestehen keine Unterschiede zwischen KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck und sonstigen KI-Systemen.

---

<sup>41</sup> Ähnlich BeckOK KI-Recht/*Kaufmann*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 4 Rn. 40; *Möller-Klapperich*, NJ 2025, 193 (197).

<sup>42</sup> *Europäische Kommission* (Fn. 22), Compliance with Article 4.

**2.6 Müssen Hochschulen die Teilnahme ihrer Angehörigen an einem KI-Schulungsangebot im Sinne des Artikel 4 nachweisen können, oder reicht es aus, das Vorhandensein eines Angebots zu gewährleisten?**

Art. 4 KI-VO enthält selbst keinen Hinweis bezüglich einer Nachweispflicht für die Teilnahme an einem KI-Schulungsangebot. Die Kommission gibt in ihren FAQs zu Art. 4 KI-VO an, dass kein Erfordernis für Zertifikate bestehe, die die Einhaltung von Art. 4 KI-VO nachweisen sollen.<sup>43</sup> Die Organisationen könnten interne Verzeichnisse zu KI-Schulungen führen.<sup>44</sup>

Gleichzeitig ist es jedoch Hochschulen zu empfehlen, dass sie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermittlung von KI-Kompetenz dokumentieren, um hierdurch ggf. die Einhaltung von Art. 4 KI-VO beweisen zu können.<sup>45</sup>

Es bestehen keine Unterschiede zwischen KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck und sonstigen KI-Systemen.

**2.7 Reicht es aus, wenn Hochschulen auf ein (beispielsweise landeszentrales oder im Internet frei zugängliches) Schulungsangebot für eine entsprechende KI-Technologie verweisen?**

Art. 4 KI-VO enthält keine Vorgaben bezüglich der Form der Kompetenzvermittlung. Durch externe Schulungsangebote können in gleicher Weise die Pflichten aus Art. 4 KI-VO erfüllt werden wie durch interne Schulungen. Daher können Hochschulen auch etwa landeszentrale oder im Internet frei zugängliche Schulungsangebote nutzen. Wie zuvor ausgeführt wird nach dem Wortlaut von Art. 4 KI-VO von Anbietern und Betreibern von KI-Systemen verlangt, dass sie die tatsächliche Kompetenzvermittlung bei den einschlägigen Personen sicherstellen. Hierfür wird ein unverbindlicher Verweis auf ein bestehendes Schulungsangebot nicht genügen.

Auch hier bestehen keine Unterschiede zwischen KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck und sonstigen KI-Systemen.

---

<sup>43</sup> Europäische Kommission (Fn. 22), Compliance with Article 4.

<sup>44</sup> Europäische Kommission (Fn. 22), Compliance with Article 4.

<sup>45</sup> Beck OK KI-Recht/Kaufmann, KI-VO, Art. 4 Rn. 49 f.

**2.8 Können landeszentrale Anbieter oder Betreiber von (generativen) KI-Systemen die Erfüllung von Artikel 4 rechtskonform an die endnutzenden Institutionen (bspw. Hochschulen) delegieren?**

Eine solche Delegation ist praktisch lediglich denkbar für das Personal der endnutzenden Institution oder andere Personen, die im Auftrage der endnutzenden Institutionen das KI-System verwenden. Landeszentrale Anbieter oder Betreiber von KI-Systemen tragen bezüglich dieser Personen jedoch gar keine Verantwortung zur Vermittlung von KI-Kompetenz. Gemäß Art. 4 KI-VO hat die landeszentrale Organisation lediglich eine Pflicht zur Kompetenzvermittlung für ihr eigenes Personal oder externe Personen, die in ihrem Interesse tätig werden. Für das Personal (und Dritte im Auftrag) der endnutzenden Institution liegt die Pflicht zur Kompetenzvermittlung bereits bei der endnutzenden Institution. Damit besteht kein Erfordernis für die Delegation von Pflichten.

**2.9 Können Hochschulen als KI-Anbieter oder -Betreiber von (generativen) KI-Systemen die Erfüllung von Artikel 4 in Bezug auf die Studierenden an die Lehrenden delegieren?**

Die praktische Erfüllung von Art. 4 KI-VO muss naturgemäß durch natürliche Personen erfolgen, derer sich die juristische Person (hier eine Hochschule) bedient. Sofern Hochschulen eine Pflicht zur Vermittlung von KI-Kompetenz in Bezug auf Studierende zukommt, kann die konkrete Erfüllung auch durch Lehrende erfolgen. So kann die erforderliche KI-Kompetenz innerhalb von Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Hierzu sollte die Universität entsprechende Weisungen an die Lehrpersonen erteilen. Sofern eine Lehrveranstaltung die Verwendung von KI zum Inhalt hat, erfolgt die erforderliche Kompetenzvermittlung bei entsprechenden Inhalten ohnehin bereits durch die Veranstaltung, ohne dass eine explizite Schulung erforderlich sein wird.

Eine Delegation der Pflichten in dem Sinne, dass die Hochschule nun von ihrer Verantwortung zur Kompetenzvermittlung entbunden ist, liegt hierin jedoch nicht und ist auch nicht möglich. Stattdessen bedient sich die Hochschule zur Erfüllung ihrer Pflicht des Lehrpersonals (im Rahmen von Lehrveranstaltungen).

Auch hier bestehen keine Unterschiede zwischen KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck und sonstigen KI-Systemen.

### 3. Anbieter- und Betreiberrolle

**3.1 Hochschulen stellen für ihre Angehörigen häufig Zugänge zu kommerziellen und nicht-kommerziellen GPAI-Modellen zur Verfügung. Dies erfolgt beispielsweise über eine Programmierschnittstelle zu Modellen von OpenAI (auf kommerziellen Servern) oder zu Open-Source-Modellen (auf hochschuleigenen Servern oder auf Servern anderer öffentlicher Rechenzentren). Sind Hochschulen in diesen Fällen Anbieter oder Betreiber eines KI-Systems (oder keins von beidem)?**

Anbieter eines KI-Systems ist gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Für eine Qualifikation als Anbieter des KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck müsste die Hochschule also zunächst das KI-System selbst entwickelt haben oder es entwickeln lassen.

Hierbei ist es wichtig, zwischen KI-Modellen und KI-Systemen zu unterscheiden. Die KI-VO definiert KI-Modelle selbst nicht, der Begriff wird lediglich in der Definition von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck in Art. 3 Nr. 63 KI-VO vorausgesetzt.<sup>46</sup> Im Fall von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck verpflichtet die KI-VO vorwiegend den Anbieter des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck und nicht den Anbieter des KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck.<sup>47</sup>

Das KI-Modell bildet regelmäßig die Kernkomponente eines KI-Systems.<sup>48</sup> Es ist der Algorithmus bzw. die mathematische Struktur, die häufig durch große Datenmengen trainiert wurde.<sup>49</sup> Das KI-Modell allein ermöglicht jedoch keine praktische Verwendung. Hierzu sind etwa eine Oberfläche und Schnittstellen erforderlich.<sup>50</sup> Weitere Komponenten können Datenverarbeitungsmechanismen oder Sicherheitsvorkehrungen sein.<sup>51</sup> Sie bilden gemeinsam das KI-System, das praktisch genutzt werden kann. Sofern eine praktische Interaktion möglich ist, liegt ein KI-System vor. Sofern die Hochschule ihren Angehörigen Zugang zu KI-Modellen oder Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck stellt, ist die Hochschule zweifelsohne nicht Anbieter des KI-Modells. Die Hochschule hat das KI-Modell nicht selbst entwickelt. Ebenso hat sie das Modell nicht entwickeln lassen. Hierfür wäre es erforderlich, dass ein Dienstleister spezifisch mit der Entwicklung beauftragt wird, das KI-System also für die jeweilige Einrichtung spezifisch entwickelt wird.<sup>52</sup> Dies wird regelmäßig nicht der Fall sein, wenn die Hochschule ihren Angehörigen Zugang zu KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck zur Verfügung stellt. Damit kommen die Hochschulen nicht als Anbieter des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck in Betracht.

<sup>46</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 25.

<sup>47</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 4 Rn. 420.

<sup>48</sup> Beck OK KI-Recht/Kirsche-Biller/Füllsack, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 22.

<sup>49</sup> Ähnlich Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 4 Rn. 420.

<sup>50</sup> Beck OK KI-Recht/Kirsche-Biller/Füllsack, KI-VO, 2. Ed. 1.5.2025, Art. 3 Rn. 23.

<sup>51</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 26.

<sup>52</sup> Beck OK KI-Recht/Kirsche-Biller/Füllsack, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 88.

Die Hochschulen könnten jedoch Anbieter des KI-Systems sein. Hierzu müsste die Hochschule ein eigenes KI-System dadurch entwickeln, dass sie Zugang zu den fremden, nicht von der Hochschule entwickelten, KI-Modellen oder KI-Systemen bereitet. Ein eigenständiges Entwickeln eines KI-Systems durch die Hochschule liegt vor, wenn der jeweilige fremde Teil, der nicht von der Hochschule selbst entwickelt wurde, lediglich ein KI-Modell darstellt und nicht bereits als KI-System zu qualifizieren ist. In diesem Fall würde erst ein KI-System dadurch entstehen, dass die Hochschule zum KI-Modell weitere Komponenten wie eine Benutzeroberfläche hinzufügt, die erst die Nutzung des Modells ermöglichen. Dann würde die Hochschule auch Anbieter des KI-Systems sein, sofern sie dieses in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.<sup>53</sup> Nimmt man hingegen an, dass der fremde, nicht von der Hochschule entwickelte, Teil bereits ein KI-System darstellt, erlaubt die Hochschule lediglich Zugriff auf ein schon bestehendes KI-System. Dann ist die Hochschule in der Regel auch nicht als Anbieter des KI-Systems einzuordnen. Maßgeblich ist also, ob der fremde, nicht von der Hochschule entwickelte, Teil bereits ein KI-System darstellt.

Für eine trennscharfe Abgrenzung zwischen KI-System und KI-Modell gibt die KI-VO nur wenig Anhaltspunkte. Erwägungsgrund 97 zur KI-VO führt aus, dass ein KI-Modell zu einem KI-System wird, wenn weitere Komponenten, etwa einer Nutzerschnittstelle, hinzugefügt werden. Damit ist die konkrete technische Umsetzung entscheidend für die Frage, ob eine Hochschule Anbieter eines KI-Systems wird, wenn es ihren Angehörigen Zugang zu einem fremden KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck ermöglicht. Sofern es sich bei dem fremden, nicht von der Hochschule entwickelten, Teil tatsächlich nur um den reinen Algorithmus handelt, der für sich keine konkrete Anwendung erlaubt, entsteht erst ein KI-System durch das Hinzufügen der weiteren Komponenten durch die Hochschule, die damit erst die Verwendung ermöglicht. Indem die Hochschule das KI-System in Betrieb nimmt, wird sie dann auch zum Anbieter des KI-Systems. Setzt sich der fremde Teil jedoch aus verschiedenen Komponenten zusammen, die über den reinen Algorithmus hinausgehen und schon für sich eine praktische Anwendung erlauben, besteht bereits ein KI-System und die Hochschule erlaubt nur dessen Verwendung. In diesem Fall ist die Hochschule in der Regel nicht Anbieter des KI-Systems. Nur ausnahmsweise kommt die Hochschule als Anbieter eines KI-Systems in Betracht, wenn bereits der fremde Teil als KI-System einzuordnen ist. Hierfür ist es erforderlich, dass die Hochschule wesentliche Veränderungen an dem bereits bestehenden KI-System vornimmt. (hierzu ausführlich Frage 3.3) In einem solchen Fall ist allein die Hochschule als Anbieter des spezifischen neu entstandenen KI-Systems einzuordnen. Eine solche wesentliche Veränderung liegt jedoch nicht vor, wenn die Hochschule lediglich Zugang zu dem bereits bestehenden KI-System über eine Schnittstelle bereitet.

Darüber hinaus könnte eine Hochschule als Betreiber des KI-Systems einzuordnen sein. Dies ist gemäß Art. 3 Nr. 4 KI-VO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Der KI-VO liegt ein Verständnis des Betreiberbegriffs zugrunde, das eine übergeordnete Funktion des Betreibers annimmt.<sup>54</sup> Demnach ist nicht zwingend der jeweilige individuelle Endnutzer als Betreiber einzuordnen. Stattdessen muss gefragt werden, in wessen Herrschaftsbereich der jeweilige

---

<sup>53</sup> Beck OK KI-Recht/Kirsche-Biller/Füllsack, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 87.

<sup>54</sup> Beck OK KI-Recht/Kirsche-Biller/Füllsack, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 98.

Einsatz des KI-Systems stattfindet.<sup>55</sup> Für ein solches übergeordnetes Verständnis sprechen vorwiegend die Pflichten, die die KI-VO an die Betreiberrolle anknüpft.<sup>56</sup> Art. 26 Abs. 1 KI-VO verpflichtet etwa den Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.<sup>57</sup> Hierzu ist der Endnutzer selbst in der Regel nicht imstande, stattdessen setzt die Pflicht einen übergeordneten Einfluss auf den Einsatz des KI-Systems voraus.<sup>58</sup> Ebenso ist ein solcher übergeordneter Einfluss für die Erfüllung von Art. 26 Abs. 2 KI-VO erforderlich, der verlangt, dass der Betreiber nur solchen Personen die Befugnis zur KI-Aufsicht überträgt, die über die notwendigen Kompetenzen verfügen.<sup>59</sup> Ein solches übergeordnetes Betreiberverständnis geht auch mit der Ansicht einher, dass der Betreiber diejenige Stelle ist, die entschieden hat, das KI-System einzusetzen.<sup>60</sup> Demnach ist auch nicht der jeweilige Arbeitnehmer, der ein KI-System im Rahmen seiner Arbeit verwendet, Betreiber des Systems, sondern der Arbeitgeber, der über den Einsatz entschieden hat und in dessen Verantwortungsbereich der Einsatz erfolgt und der imstande ist, die einzelnen Betreiberpflichten aus der KI-VO zu erfüllen.<sup>61</sup> Damit ist zumindest diejenige Hochschule Betreiber eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck, die ihren Angestellten und Beamten für ihre Arbeit das KI-System zur Verfügung stellt.

Sofern die Hochschule Studierenden Zugang zu einem KI-System gewährt, fällt eine eindeutige Einordnung der Hochschule als Betreiber hingegen weniger leicht. Es liegt nicht die typische Situation vor, die der Ordnungsgeber vermutlich vor Augen hatte. Gegen eine Einordnung der Hochschule als Betreiber könnte sprechen, dass die eigentliche Interaktion mit dem KI-System weitestgehend eigenständig durch die Studierenden erfolgt und die Hochschule allenfalls begrenzt Vorgaben zur Nutzung machen kann, etwa indem Lehrende die Verwendung durch Studierende in Lehrveranstaltungen verlangen. Allerdings wurden die organisatorischen Entscheidungen über die Möglichkeit der Verwendung des KI-Systems durch die Hochschule getroffen. Sie hat die übergeordnete Funktion inne, die die KI-VO der Betreiberrolle zugrunde legt. Insbesondere kann die Hochschule jederzeit die Entscheidung treffen, den Studierenden den Zugang zum KI-System zu entziehen. Daher ist anzunehmen, dass die Hochschule auch in Bezug auf die Nutzung durch Studierende die übergeordnete Funktion innehat, die die KI-VO für eine Betreibereigenschaft voraussetzt.

Fraglich könnte jedoch sein, ob der Ausschlussstatbestand in Art. 3 Nr. 4 KI-VO greift, nach dem eine Einrichtung nicht die Betreibereigenschaft erfüllt, sofern das KI-System im Rahmen einer „persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet“ wird. Ob die Nutzung eines KI-Systems durch Studierende im Rahmen einer solchen persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit erfolgt,

---

<sup>55</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 84.

<sup>56</sup> Beck OK KI-Recht/Kirsche-Biller/Füllsack, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 98.2; Schuh/Witt, KI-Systeme und ihre Betreiber nach der KI-VO: Pflichten und Abgrenzung zum Endnutzer, EuDIR 2025, 142 (146).

<sup>57</sup> Beck OK KI-Recht/Kirsche-Biller/Füllsack, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 98.2.

<sup>58</sup> Beck OK KI-Recht/Kirsche-Biller/Füllsack, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 98.2.

<sup>59</sup> Schuh/Witt, KI-Systeme und ihre Betreiber nach der KI-VO: Pflichten und Abgrenzung zum Endnutzer, EuDIR 2025, 142 (146).

<sup>60</sup> Feiler/ Forgó, KI-VO, Rn. 33.

<sup>61</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 84; Schuh/Witt, KI-Systeme und ihre Betreiber nach der KI-VO: Pflichten und Abgrenzung zum Endnutzer, EuDIR 2025, 142 (147).

ist unklar,<sup>62</sup> nach hiesiger Auffassung aber nicht von Relevanz. Art. 3 Nr. 4 KI-VO kann nicht entnommen werden, dass der Ausschlussstatbestand auf die Nutzungszwecke des Endnutzers abstellt. Stattdessen liegt es nahe, dass auch der Ausschlussstatbestand danach fragt, ob der Einsatz der übergeordneten Stelle – sofern eine solche existiert – im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit erfolgt. Sofern eine Hochschule ihren Studierenden Zugang zu einem KI-System anbietet, liegt eine solche übergeordnete Rolle vor, die von der Hochschule ausgeübt wird. Sie trifft die organisatorische Entscheidung über den Einsatz des KI-Systems. Aus dem Blickwinkel der Hochschule erfolgt die Verwendung auch nicht im Rahmen einer persönlichen und nicht-beruflichen Tätigkeit. Daher greift der Ausschlussstatbestand nicht.

Damit ist eine Hochschule als Betreiber eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck einzuordnen, sofern sie ihren Angehörigen Zugang zu diesem gibt. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Nutzung durch das angestellte Personal als auch durch Studierende.

Der Annahme einer Betreiberrolle steht es auch nicht entgegen, dass das KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck ggf. auf fremden Servern betrieben wird. Der Einsatz eines KI-Systems kann im Verantwortungsbereich einer Einrichtung erfolgen, ohne dass sich die Server in ihrem physischen Herrschaftsbereich befinden müssen.<sup>63</sup> Entscheidend ist, dass die Universität die organisatorische Entscheidung und Kontrolle über den Einsatz des KI-Systems hat.

### **3.2 Beeinflusst es den Anbieter-/Betreiberstatus, wenn Hochschulen einen allgemeinen GPAI-Zugang unter eigenem Namen wie „GPT@RUB“ oder „RWTHgpt“ zur Verfügung stellen (Art. 25 Abs. 1a)?**

Eine Veränderung des Anbieterstatus durch das zur Verfügung stellen eines Zugangs unter eigenem Namen kommt lediglich in der Konstellation in Betracht, dass die Hochschule zunächst nicht als Anbieter des KI-Systems einzuordnen ist, weil sie lediglich Zugang zu einem bereits bestehenden KI-System ermöglicht. (siehe Frage 3.1)

Art. 25 Abs. 1 lit. a KI-VO sieht eine Regelung vor, aus der sich ergeben kann, dass eine Einrichtung als Anbieter eines KI-Systems einzuordnen ist, wenn sie ein (ursprünglich fremdes) KI-System mit ihrem Namen versieht. Hiernach gelten Händler, Einführer, Betreiber oder sonstige Dritte als Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems, wenn sie ein bereits in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Hochrisiko-KI-System mit ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke versehen, unbeschadet vertraglicher Vereinbarungen, die eine andere Aufteilung der Pflichten vorsehen. Nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut gilt diese Regelung jedoch nur für Hochrisiko-KI-Systeme. Sofern eine Hochschule unter eigenem Namen einen Zugang zu einem KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck stellt, liegt regelmäßig ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck vor. Dieses zeichnet sich gemäß Art. 3 Nr. 66 KI-VO dadurch aus, dass es in der Lage ist, einer

<sup>62</sup> *bwDigiRecht*, Maximilian Spehn, Hochschulen im Kontext von Anbieter- und Betreiberpflichten, abrufbar unter [https://www.hnd-bw.de/wp-content/uploads/2025/07/bwDigiRecht\\_Handreichung\\_Hochschulen\\_im\\_Kontext\\_von\\_Anbieter\\_und\\_Betreiberpflichten.pdf](https://www.hnd-bw.de/wp-content/uploads/2025/07/bwDigiRecht_Handreichung_Hochschulen_im_Kontext_von_Anbieter_und_Betreiberpflichten.pdf) (zuletzt abgerufen am 17.07.2025), 6.

<sup>63</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 89; ähnlich Feiler/ Forgó, KI-VO, Rn. 33.

Vielzahl von Zwecken zu dienen. Ein solches KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck ist zunächst nicht als Hochrisiko-KI-System einzuordnen, sofern keine spezifische Zweckbestimmung vorliegt.<sup>64</sup> Dies ergibt sich vorwiegend aus Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO, nach dem eine Einrichtung auch zum Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems werden kann, indem sie die Zweckbestimmung eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck so verändert, dass es zu einem Hochrisiko-KI-System wird.<sup>65</sup> Sofern eine solche Bestimmung zu einer Nutzung in einem hochriskanten Anwendungsfall nicht vorliegt, stellt das KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck kein Hochrisiko-KI-System dar.<sup>66</sup> Damit ist auch nicht Art. 25 Abs. 1 lit. a KI-VO anwendbar, sodass das Versehen mit dem eigenen Namen keine Auswirkungen hat.

Vereinzelt wird zwar diskutiert, ob die Regelungen von Art. 25 KI-VO für sämtliche KI-Systeme und nicht lediglich Hochrisiko-KI-Systeme gelten müssten.<sup>67</sup> Die Beschränkung auf Hochrisiko-KI-Systeme wird als Redaktionsfehler des Ordnungsgebers betrachtet.<sup>68</sup> Für die Annahme eines solchen Redaktionsfehlers bestehen jedoch keine Anhaltspunkte. Stattdessen ist davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber bewusst lediglich Hochrisiko-KI-Systeme erfassen wollte. Auf weitere KI-Systeme wie solche mit allgemeinem Verwendungszweck findet Art. 25 Abs. 1 lit. a KI-VO keine Anwendung.<sup>69</sup> Damit hat es auch keine Auswirkungen auf den Anbieterstatus (oder Betreiberstatus), wenn eine Hochschule den Zugang zu einem solchen System unter eigenem Namen gewährt.

### **3.3 Ändert sich der Status (Anbieter/Betreiber), wenn Hochschulen nicht nur allgemein Zugang zu GPAI-Systemen ermöglichen, sondern an den bereitgestellten Systemen Veränderungen vornehmen (z. B. eigene GPTs; Finetuning eines Open-Source-Modells; Verbindung eines Open-Source-Modells mit einer RAG-Infrastruktur)?**

Eine ausdrückliche Regelung für die Veränderung des Anbieterstatus durch das Vornehmen von Veränderungen sieht die KI-VO lediglich in Art. 25 Abs. 1 lit. b und lit. c KI-VO vor. Gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. b KI-VO werden Dritte Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems, das bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, sofern sie eine wesentliche Veränderung eines Hochrisiko-KI-Systems vornehmen und das System weiterhin ein Hochrisiko-KI-System bleibt. Eine wesentliche Veränderung ist gemäß Art. 3 Nr. 23 KI-VO eine Veränderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die in der vom Anbieter durchgeführten ursprünglichen Konformitätsbewertung nicht vorgesehen oder geplant war und durch die die

<sup>64</sup> BeckOK KI-Recht/*Bosman*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO Art. 25 Rn. 19; *Ebers/Streitböcker*, Die Regulierung von Hochrisiko-KI-Systemen in der KI-Verordnung, RD 2024, 393 (394); *Hecht*, Regulierung von GPAI-Modellen durch die KI-Verordnung, KIR 2025, 30 (35).

<sup>65</sup> *Schwartmann/Uenner*, GPAI-Anwendungen auf dem Prüfstand: Die Regulierung der KI-VO entlang der Wertschöpfungskette, EuDIR 2025, 3 (7)

<sup>66</sup> BeckOK KI-Recht/*Bosman*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 25 Rn. 19.

<sup>67</sup> *Martini/Wendehorst*, KI-VO, Art. 3 Rn. 76.

<sup>68</sup> *Martini/Wendehorst*, KI-VO, Art. 3 Rn. 76.

<sup>69</sup> BeckOK KI-Recht/*Bosman*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 25 Rn. 22; *Blum/Rappenglück*, Report und Technik: Fine-Tuning von GPAI-Modellen nach der KI-Verordnung: Eine Regelungslücke für Zukunftstechnologie?, CR 2024, 626 (630).

Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme beeinträchtigt wird oder die zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System bewertet wurde. Wie unter der vorherigen Frage bereits ausgeführt, gilt Art. 25 Abs. 1 lit. b KI-VO lediglich für Hochrisiko-KI-Systeme. Die Vorschrift ist nicht auf andere KI-Systeme oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck anwendbar.

Sofern das ursprüngliche KI-System kein Hochrisiko-KI-System darstellt, aber infolge der Veränderung als ein Hochrisiko-KI-System einzuordnen ist, folgt aus Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO, dass die Einrichtung, die die Veränderungen vornimmt, als Anbieter des neuen Hochrisiko-KI-Systems einzuordnen ist. Gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO wird ein Dritter, der die Zweckbestimmung eines KI-Systems, das nicht als hochriskant eingestuft wurde, so verändert, dass das KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System wird, zum Anbieter des Systems. Die Vorschrift findet nicht lediglich in dem Fall Anwendung, dass die subjektive Zweckbestimmung des KI-Systems geändert wird. Auch im Fall einer objektiven Anpassung des KI-Systems an die neue Zweckbestimmung, etwa durch das Hinzufügen neuer Komponenten oder Datensätze, liegt ein Fall des Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO vor.<sup>70</sup> Die Einrichtung, die die Änderungen vornimmt, ist dann als Anbieter des neuen KI-Systems einzuordnen.

Keine ausdrücklichen Regelungen sieht die KI-VO aber für den Fall vor, dass KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck oder KI-Systeme, die keine Hochrisiko-Systeme sind, geändert werden, ohne dass die Änderung zu einer Einordnung als Hochrisiko-KI-System führt. Dennoch wird angenommen, dass auch bei KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck und KI-Systemen, die kein Hochrisiko-KI-System darstellen und auch nicht durch die Änderung zu einem Hochrisiko-KI-System werden, eine Veränderung durch eine Einrichtung dazu führen kann, dass die Einrichtung zum Anbieter des KI-Modells oder KI-Systems wird. Bei bestimmten Veränderungen eines bestehenden KI-Modells oder Systems wird angenommen, dass durch die Veränderung ein eigenständiges KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck oder KI-System entwickelt wird und der Entwickler daher mit dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme auch zum Anbieter gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO wird.<sup>71</sup> Als mögliche Beispiele werden etwa das Finetuning eines KI-Modells oder auch das Austauschen von Komponenten des KI-Systems genannt.<sup>72</sup> In Anlehnung an Art. 25 Abs. 1 lit. b KI-VO soll eine Entwicklung eines eigenständigen KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck oder eines eigenständigen KI-Systems vorliegen, wenn eine wesentliche Veränderung am bestehenden Modell bzw. System vorgenommen wird.<sup>73</sup> Zur Feststellung, ob eine wesentliche Veränderung vorliegt, kann allerdings nicht unmittelbar auf deren Definition in Art. 3 Nr. 23 KI-VO zurückgegriffen werden.<sup>74</sup> Indem die Definition danach fragt, ob die Veränderung von der ursprünglichen Konformitätsbewertung vorgesehen war und ob die Konformität durch die Veränderung beeinträchtigt wird, stellt sie auf die spezifischen Pflichten für die Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen ab.<sup>75</sup> Für andere KI-Systeme oder KI-Modelle mit

---

<sup>70</sup> BeckOK KI-Recht/Bosman, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO Art. 25 Rn. 80.

<sup>71</sup> BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 87.

<sup>72</sup> BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 87.1.

<sup>73</sup> BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 87.2.; Ringlage/Weschky, KI-System-Anbieter als Adressaten der Anbieterpflichten für GPAI-Modelle?, ZfDR 2024, 417 (419).

<sup>74</sup> BeckOK KI-Recht/Bosman, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 25 Rn. 24; Blum/Rappenglück, CR 2024, 626 (630).

<sup>75</sup> BeckOK KI-Recht/Bosman, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 25 Rn. 24.

allgemeinem Verwendungszweck besteht eine solche Pflicht zur Konformitätsbewertung jedoch nicht.<sup>76</sup>

Dennoch kann auch für diese der Grundgedanke herangezogen werden, der Art. 25 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 3 Nr. 3 KI-VO zugrunde liegt.<sup>77</sup> Demnach ist zu fragen, ob durch die Veränderung des Modells bzw. Systems neue Risiken entstehen, die von der KI-VO als beachtlich angesehen werden, die aber aufgrund der Veränderung nicht mehr kompensiert werden, indem der ursprüngliche KI-Anbieter seine gesetzlichen Pflichten erfüllt. Für die Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck sieht die KI-VO insbesondere die Pflicht gemäß Art. 53 Abs. 1 lit. a KI-VO zur Erstellung und Aktualisierung der technischen Dokumentation des Modells vor und gemäß Art. 53 Abs. 1 lit. d KI-VO zur Erstellung und Veröffentlichung einer Zusammenfassung der für das Training verwendeten Inhalte.<sup>78</sup> Sofern nach einer Veränderung eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck dieses Modell weiterhin einen allgemeinen Verwendungszweck aufweist, sollte geprüft werden, ob durch die Änderung des Modells eine Aktualisierung der technischen Dokumentation oder der Zusammenfassung der Trainingsdaten erforderlich ist.<sup>79</sup> Dann ist ein eigenständiges KI-System anzunehmen, dessen Entwickler auch der Anbieter des neuen KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck ist. Erwägungsgrund 109 S. 3 führt zu dieser Konstellation aus, dass im Fall einer Änderung oder Finetuning des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck sich die Pflichten des (neuen) Anbieters auf diese Änderung oder Feinabstimmung beschränken. Dies kann etwa erfolgen, indem die bereits vorhandene technische Dokumentation um Informationen über die Änderungen ergänzt wird.

Auch für die Veränderung von KI-Systemen muss geprüft werden, ob durch die Veränderung neue relevante Risiken entstehen, die nicht bereits durch die Pflichterfüllung des alten Anbieters kompensiert werden. Für die Anbieter von KI-Systemen, die keine Hochrisiko-Systeme darstellen, sieht die KI-VO primär das Verbot bestimmter Praktiken gemäß Art. 5 KI-VO, Erstanbieterpflichten gemäß Art. 25 Abs. 2 KI-VO sowie Transparenzpflichten gemäß Art. 50 KI-VO vor.

Art. 5 KI-VO verbietet bestimmte Praktiken, etwa das Inverkehrbringen eines KI-Systems, das bestimmte Techniken der unterschweligen Beeinflussung einsetzt (Art. 5 Abs. 1 lit. a KI-VO). Sofern die Veränderung des KI-Systems durch die Hochschule dazu führt, dass das System eine der verbotenen Praktiken einsetzt, ist die Hochschule als Anbieter einzuordnen und Adressat der Verbote.

Art. 25 Abs. 2 KI-VO sieht Erstanbieterpflichten für den Fall vor, dass gemäß Art. 25 Abs. 1 KI-VO ein dritter Akteur zum Anbieter des KI-Systems wird, etwa weil er die Zweckbestimmung ändert (Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO). In diesem Fall muss der Erstanbieter gemäß Art. 25 Abs. 2 KI-VO mit dem neuen Anbieter zusammenarbeiten, um ihm die Erfüllung seiner Pflichten aus der KI-VO zu ermöglichen. Sofern eine Hochschule ein KI-System verändert und dieses veränderte System durch einen Dritten erneut verändert wird und so zu einem Hochrisiko-KI-System wird, kann der ursprüngliche Erstanbieter dem Dritten ggf. nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, sofern die Hochschule selbst weitreichende Veränderungen vorgenommen hat. Daher

---

<sup>76</sup> BeckOK KI-Recht/*Bosman*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 25 Rn. 24.

<sup>77</sup> Ähnlich *Blum/Rappenglück*, CR 2024, 626 (630).

<sup>78</sup> *Blum/Rappenglück*, CR 2024, 626 (630).

<sup>79</sup> *Blum/Rappenglück*, CR 2024, 626 (630).

muss die Hochschule auch als Anbieter eingeordnet werden, wenn die Veränderungen, die sie vornimmt, so umfangreich sind, dass der ursprüngliche Anbieter durch eine Zusammenarbeit mit dem Dritten diesem nicht alle erforderlichen Informationen oder technischen Zugänge zur Verfügung stellen kann, die erforderlich sind, damit der Dritte seine Pflichten aus der KI-VO erfüllen kann. Indem die Hochschule als Anbieter des KI-Systems einzuordnen ist, muss sie gegenüber dem Dritten die Erstanbieterpflichten gemäß Art. 25 Abs. 2 KI-VO erfüllen.

Gemäß Art. 50 Abs. 1 S. 1 KI-VO müssen die Anbieter sicherstellen, dass KI-Systeme, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass die betreffenden natürlichen Personen informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren. Gemäß Art. 50 Abs. 2 S.1 KI-VO müssen die Anbieter von KI-Systemen, die Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, sicherstellen, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Nach Art. 50 Abs. 2 S. 2 KI-VO müssen die Anbieter dafür sorgen, dass – soweit technisch möglich – ihre technischen Lösungen wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sind. Sofern die Funktionalität des KI-Systems in einer Weise verändert wird, dass die ursprünglich rechtskonforme Konzeption des Systems nicht allein die Einhaltung der Transparenzpflichten garantiert, ist von der Entwicklung eines neuen KI-Systems auszugehen und die Hochschule, die die Änderungen vornimmt, ist als Anbieter des KI-Systems zu qualifizieren.

**3.4 Wenn Bundesländer über eine zentrale Stelle (z. B. eine ihrer Hochschulen) für alle Landeshochschulen einen landeszentralen Zugang zu allgemeinen GPAI-Systemen anbieten: Wer ist als Anbieter/Betreiber zu verstehen?**

Sofern durch den landeszentralen Zugang ein eigenes KI-System entsteht, da die fremden Komponenten lediglich ein KI-Modell darstellen, (siehe Frage 3.1) ist die landeszentrale Stelle als Anbieter des KI-Systems einzuordnen, da sie dieses KI-System entwickelt und unter ihrem Namen in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt. Stellen die fremden Komponenten, auf die Zugang gewährt wird, nicht lediglich ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck, sondern bereits ein KI-System dar, sind die jeweiligen Entwickler als Anbieter einzuordnen. In diesem Fall ist die zentrale Stelle nicht Anbieter des KI-Systems. (siehe Frage 3.1)

Als Betreiber des KI-Systems sind weiterhin die jeweiligen Hochschulen einzuordnen. Die Verwendung erfolgt in ihrer eigenen Verantwortung. Sie treffen die organisatorische Entscheidung über den Einsatz des KI-Systems durch die Angehörigen der jeweiligen Hochschule.

**3.5 Wer ist Anbieter und Betreiber, wenn Hochschulen ihren Angehörigen Zugang zu extern programmierten, KI-basierten Tools bieten (z.B. Plagiats-Detektionssoftware)? Spielt hierbei eine Rolle, wo das Hosting stattfindet?**

Im Fall extern programmierter, KI-basierter Tools ist diejenige externe Stelle, die das Tool entwickelt hat und in Verkehr bringt, auch Anbieter des KI-Systems gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO. Eine Hochschule wird nicht etwa Anbieter des KI-Systems dadurch, dass sie es auf ihren eigenen Servern betreibt.

Betreiber des KI-Systems ist die Hochschule. Sie verwendet es in eigener Verantwortung und hat die Entscheidung über ihren Einsatz getroffen.

Der Annahme einer Betreiberrolle steht es auch nicht entgegen, dass das KI-System ggf. auf fremden Servern betrieben wird. Der Einsatz eines KI-Systems kann im Verantwortungsbereich einer Einrichtung erfolgen, ohne dass sich die Server in ihrem physischen Herrschaftsbereich befinden müssen.<sup>80</sup> Entscheidend ist, dass die Hochschule die organisatorische Entscheidung und Kontrolle über den Einsatz des KI-Systems hat. (siehe Frage 3.1)

**3.6 Falls Hochschulen Zugang zu KI-Systemen bereitstellen und dabei als Anbieter oder Betreiber zu verstehen sind: Können sie durch vertragliche Vereinbarungen mit den Urheberfirmen (z.B. OpenAI) die Anbieter-/Betreiberrolle dorthin übertragen? Wenn ja, was ist zu beachten?**

Die Einordnung als Anbieter oder Betreiber eines KI-Systems hängt allein von den objektiven Umständen ab. Vertragliche Vereinbarungen gelten allein im Innenverhältnis und haben keine Auswirkungen auf die Einordnung der Akteure im Außenverhältnis. Ausdrücklich stellt dies Art. 25 Abs. 1 lit. a KI-VO für den Fall klar, dass ein Akteur ein fremdes Hochrisiko-KI-System mit dem eigenen Namen oder der eigenen Handelsmarke versieht. In diesem Fall gilt der Akteur als Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems, unbeschadet vertraglicher Vereinbarungen. Dies bedeutet, dass die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Akteuren keinen Einfluss auf die Einordnung als Anbieter haben.<sup>81</sup> Indem ebenso die allgemeine Einordnung als Anbieter oder Betreiber lediglich auf die objektiven Umstände abstellt, haben auch hier die vertraglichen Vereinbarungen keinen Einfluss.

---

<sup>80</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, 2. Ed. 1.5.2025, Art. 3 Rn. 89; ähnlich Feiler/Forgó, KI-VO, Rn. 33.

<sup>81</sup> BeckOK KI-Recht/Bosman, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 25 Rn. 43.

### **3.7 Gelten die Erstanbieterpflichten im Sinne Art. 25 Absatz 2 auch für Open-Source-bereitgestellte KI-Systeme? Gelten die Erstanbieterpflichten auch für Teilsysteme (bspw. für RAG-Pipelines), die in ein Hochrisiko-System integriert werden?**

Art. 25 Abs. 2 KI-VO sieht keine Ausnahme für Open Source bereitgestellte KI-Systeme vor. Eine solche Ausnahme ist lediglich in Art. 25 Abs. 4 S. 2 KI-VO enthalten. Hier werden Akteure, die Instrumente, Dienste, Verfahren oder Komponenten im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz öffentlich zugänglich machen, von den Pflichten in Art. 25 Abs. 4 KI-VO befreit, sofern es sich nicht um KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck handelt. Diese Ausnahmegvorschrift verdeutlicht, dass sich der Verordnungsgeber der besonderen Position von Anbietern von Open-Source-KI-Systemen bewusst war. Für die Pflichten nach Art. 25 Abs. 2 KI-VO hat er aber auf die Normierung einer Ausnahmegvorschrift verzichtet. Auch die Ausnahmegvorschrift in Art. 2 Abs. 12 KI-VO wird in den meisten Fällen nicht die Konstellationen des Art. 25 Abs. 2 KI-VO erfassen. Gemäß Art. 2 Abs. 12 KI-VO gilt die Verordnung nicht für KI-Systeme, die unter freien und quelloffenen Lizenzen bereitgestellt werden, es sei denn, sie werden als Hochrisiko-KI-Systeme oder als ein KI-System, das unter Artikel 5 oder 50 fällt, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen. Art. 25 Abs. 2 KI-VO findet Anwendung, wenn eine der Konstellationen des Art. 25 Abs. 1 KI-VO vorliegt. Art. 25 Abs. 1 lit. a und lit. b KI-VO betrifft aber Hochrisiko-KI-Systeme, an die der Zweitanbieter seinen Namen anbringt (lit. a) oder die er wesentlich verändert. (lit. b) Damit ist das KI-System von Anfang an ein Hochrisiko-KI-System, sodass Art. 2 Abs. 12 KI-VO nicht greift, da Hochrisiko-KI-Systeme vom Ausnahmetatbestand ausgeschlossen sind. Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO betrifft hingegen die Konstellation, dass ein KI-System zunächst kein Hochrisiko-KI-System ist und erst durch eine Veränderung der Zweckbestimmung als ein solches einzustufen ist. In diesem Fall ist der Erstanbieter nicht Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems. Damit kann die Ausnahmegvorschrift des Art. 2 Abs. 12 KI-VO für Open-Source-KI-Systeme greifen. Dann muss der Entwickler auch nicht die Erstanbieterpflichten gemäß Art. 25 Abs. 2 KI-VO erfüllen, sofern ein Dritter die Zweckbestimmung des KI-Systems ändert und hierdurch gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO zum Anbieter des neuen Hochrisiko-KI-Systems wird. Damit ist es für das Bestehen etwaiger Erstanbieterpflichten für Open-Source-KI-Systeme entscheidend, ob das bereitgestellte KI-System bereits ein Hochrisiko-KI-System (vor dem Anbringen des Namens, der wesentlichen Veränderung oder der Veränderung der Zweckbestimmung durch Dritte) darstellte. Sofern es als ein solches Hochrisiko-KI-System bereitgestellt wurde, gelten die Erstanbieterpflichten gemäß Art. 25 Abs. 2 KI-VO. Lag hingegen anfangs kein Hochrisiko-KI-System vor, greift der Ausnahmetatbestand des Art. 2 Abs. 12 KI-VO.

Art. 25 Abs. 2 KI-VO verpflichtet lediglich den (ursprünglichen) Anbieter des KI-Systems. Etwaige Entwickler von Teilsystemen, die allein kein eigenständiges System darstellen (wie etwa RAG-Pipelines) und dem Anbieter bereitgestellt und in das Hochrisiko-System integriert werden, werden hierdurch nicht verpflichtet. Stattdessen hat der ursprüngliche Anbieter des ganzen Systems sicherzustellen, dass sich die Zusammenarbeit mit dem neuen Anbieter auf das gesamte System bezieht, also dass auch die erforderlichen Informationen des Teilsystems mit umfasst sind. Hierzu sieht Art. 25 Abs. 4 KI-VO vor, dass der Anbieter und der Dritte, der einzelne Komponenten bereitstellt, in einer schriftlichen Vereinbarung die Informationen, die Fähigkeiten, den technischen Zugang und die sonstige Unterstützung nach dem allgemein anerkannten Stand

der Technik festlegen, die erforderlich sind, damit der Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten vollständig erfüllen kann.

Wird das Hochrisiko-System nicht vom Anbieter, sondern von Dritten durch die Integration von Teilsystemen verändert, entscheidet Art. 25 Abs. 1 lit. b KI-VO darüber, ob der Dritte durch die Veränderung des KI-Systems als Anbieter des neuen Systems anzusehen ist. Hierfür muss es sich um eine wesentliche Veränderung handeln. (siehe Frage 3.3) Sofern die Veränderung dazu führt, dass der Dritte als Anbieter einzuordnen ist, muss er auch die Erstanbieterpflichten gegenüber weiteren Dritten, die das veränderte System verwenden und gemäß Art. 25 Abs. 1 KI-VO selbst zum Anbieter werden, erfüllen.

**3.8 Wenn Hochschulen KI in eigene Applikationen integrieren (z.B.: Intranet, Integration in LMS), sind sie als Betreiber oder Anbieter von KI zu verstehen? Ist die Anbieter / Betreiberrolle abhängig davon, wer Entwickler der KI (kommerziell/nichtkommerziell/...) ist und wo die KI gehostet wird (kommerziell/nichtkommerziell/hochschulintern/...)?**

Ob Hochschulen, die KI in eigene Applikationen integrieren, als Anbieter einzuordnen sind, hängt davon ab, ob durch die Integration der KI in die Software ein eigenes KI-System entsteht. Hiervon ist jedenfalls auszugehen, wenn es sich bei der fremd-entwickelten KI lediglich um ein KI-Modell handelt, das für sich genommen noch keine Interaktion mit dem Nutzer erlaubt. (siehe Frage 3.1) Sofern eine Hochschule dieses KI-Modell in eigene Applikationen integriert und hierdurch erst ein KI-System entsteht, das der praktischen Benutzung zugänglich ist, entsteht ein KI-System. Die Hochschule ist als Anbieter des KI-Systems einzuordnen, sofern sie es unter ihrem Namen in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt (Art. 3 Nr. 3 KI-VO).

Weniger leicht fällt eine eindeutige Einordnung, sofern die fremde KI bereits ein eigenständiges KI-System darstellt und dieses lediglich in eigene Applikationen eingebettet wird. Die KI-VO trifft keine Aussage zu der Frage, ob sämtliche Software-Komponenten, die mit einem KI-System interagieren, Teil des KI-Systems sind. In der Literatur wird vertreten, dass bei Software-Komponenten normalerweise nicht unterschieden werden kann zwischen Komponenten, die Teil des KI-Systems sind und Komponenten, die nicht Teil des Systems sind.<sup>82</sup> Lediglich funktional klar abgegrenzte Module sollen nicht Teil des KI-Systems bilden.<sup>83</sup> Demnach entscheidet bei der Integration eines fremden KI-Systems in eine Applikation der Hochschule die Frage, ob sich das fremde KI-System funktional klar von den anderen Softwarekomponenten abgrenzen lässt. Sofern eine solche Abgrenzung nicht möglich ist, entsteht ein umfassendes KI-System. Ob die Hochschule als Anbieter dieses KI-Systems zu betrachten ist, richtet sich nach der Frage, ob die Veränderung im Vergleich zum bereits bestehenden fremden KI-System als wesentlich einzuordnen ist. (hierzu Frage 3.3)

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, ob die Entwickler der KI kommerziell oder nichtkommerziell tätig sind. Gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO können sie ausdrücklich auch als Anbieter gelten, wenn sie

---

<sup>82</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 24; weniger eindeutig hingegen BeckOK KI-Recht/Kirschke-Biller/Füllsack, KI-VO, Art. 3 Rn. 23.

<sup>83</sup> Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 3 Rn. 24.

das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck oder das KI-System unentgeltlich in Verkehr gebracht haben. Zwar ist gemäß Art. 3 Nr. 9 und Nr. 10 KI-VO nur von einem Inverkehrbringen auszugehen, wenn dies im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erfolgt. Hierfür ist jedoch keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich.<sup>84</sup> Auch bei Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht ist eine Geschäftstätigkeit anzunehmen, sofern sie in einem entsprechenden unternehmerischen Kontext tätig sind.<sup>85</sup> Eine gelegentliche Bereitstellung durch karitative Organisationen oder Hobbyentwickler gilt jedoch nach allgemeinem Verständnis grundsätzlich nicht als Geschäftstätigkeit.<sup>86</sup> Damit hat es in der Regel keine rechtliche Relevanz, ob die Entwickler der KI kommerziell oder nicht-kommerziell tätig sind. (zu Open-Source-KI siehe Frage 6)

Sofern die Hochschule das KI-System verwendet, ist sie in der Regel auch Betreiber des KI-Systems gemäß Art. 3 Nr. 4 KI-VO. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das KI-System auch auf den Servern der Hochschule gehostet wird. (siehe Frage 3.1 und 3.5)

### **3.9 Wenn Hochschulen die Nutzung von KI in von der Hochschule eingesetzter Software Dritter freigeben (M365 etc.), sind sie als Betreiber oder Anbieter von KI zu verstehen?**

Die Hochschule ist nicht als Anbieter des jeweiligen KI-Systems anzusehen. Sie hat es weder entwickelt noch entwickeln lassen und bringt es auch nicht unter eigenem Namen in Verkehr oder nimmt es unter eigenem Namen in Betrieb (Art. 2 Nr. 3 KI-VO).

Stattdessen wird die Hochschule regelmäßig als Betreiber einzuordnen sein, da sie das System eigenverantwortlich verwendet (Art. 3 Nr. 4 KI-VO). Sie trifft insbesondere die eigenständige Entscheidung über den Einsatz der KI.

---

<sup>84</sup> *Europäische Kommission*, Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“), 2022/C 247/01, 19.

<sup>85</sup> *Europäische Kommission*, Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“), 2022/C 247/01, 19; BeckOK KI-Recht/*Kirschke-Biller/Füllsack*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 196.1.

<sup>86</sup> *Europäische Kommission*, Bekanntmachung der Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“), 2022/C 247/01, 19; BeckOK KI-Recht/*Kirschke-Biller/Füllsack*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 3 Rn. 196.1.

## 4. Hochrisiko-Anwendungen (Art. 6 Abs. 2 i.V. mit Anhang III)

**4.1 Viele Hochschulen stellen inzwischen hochschulweit einen Zugang zu GPAI-Chatbots zur Verfügung (z.B. hochschulweiter Zugang zu ChatGPT oder einem Open-Source-Sprachmodell). Kann die Risikoklassifizierung einer Anwendung herabgestuft werden, indem in den Nutzungsbedingungen Fälle wie z.B. die des Anhang III KI-VO ausgeschlossen werden?**

Im Fall eines solchen Zugangs zu GPAI-Chatbots liegt ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck vor. Ein solches KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck ist zunächst nicht als Hochrisiko-KI-System einzuordnen.<sup>87</sup> Gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO kann jedoch ein Betreiber zum Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems werden, wenn er die Zweckbestimmung des KI-Systems so verändert, dass das KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System wird. Sofern ein KI-System mit einem allgemeinen Verwendungszweck zu Zwecken verwendet wird, die von der KI-VO als hochriskant eingestuft werden, liegt eine veränderte Zweckbestimmung vor, sodass das System als Hochrisiko-KI-System einzuordnen ist.<sup>88</sup> Verwendet eine Hochschule ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck zu hochriskanten Zwecken, wird sie damit zum Anbieter (und gleichzeitig Betreiber) eines Hochrisiko-KI-Systems. Fraglich ist, welche Handlungen erforderlich sind, damit im Fall einer Hochschule von einer zweckveränderten Verwendung des KI-Systems auszugehen ist. Hierzu lassen sich der KI-VO selbst keine Aussagen entnehmen. Einmalige Prompts durch die Endnutzer können für eine zweckveränderte Verwendung nicht genügen.<sup>89</sup> Aufgrund der fehlenden Reversibilität des Rollenwechsels gemäß Art. 25 Abs. 1 KI-VO würde dies dazu führen, dass insbesondere Betreiber von KI-Systemen mit vielen Endnutzern regelmäßig zu Anbietern von KI-Systemen werden könnten. Hierdurch würde sich das in der KI-VO vorgesehene Verhältnis zwischen Anbieter und Betreiber beinahe im Regelfall umkehren.<sup>90</sup> Stattdessen bietet es sich an, zu fragen, ob das KI-System wiederholt und systematisch für einen hochriskanten Zweck eingesetzt wird.

Gleichzeitig muss zwischen den unterschiedlichen Angehörigengruppen einer Hochschule differenziert werden. Sofern die Angestellten das KI-System wiederholt und systematisch für hochriskante Zwecke einsetzen, ist der Hochschule als Betreiber des KI-Systems dieses Verhalten zuzurechnen, sodass sie zum Anbieter gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO wird. Dies ist der Hochschule insbesondere zuzumuten, da sie durch Weisungen und organisatorische Maßnahmen eine solche wiederholte systematische Verwendung durch die Angestellten verhindern kann.

Gegenüber Studierenden sind die Möglichkeiten zur praktischen Verhinderung eines Einsatzes des KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck zu ungewünschten hochriskanten Zwecken

<sup>87</sup> BeckOK KI-Recht/*Bosman*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 25 Rn. 19; *Ebers/Streitböcker*, Die Regulierung von Hochrisiko-KI-Systemen in der KI-Verordnung, RD 2024, 393 (394); *Hecht*, Regulierung von GPAI-Modellen durch die KI-Verordnung, KIR 2025, 30 (35).

<sup>88</sup> BeckOK KI-Recht/*Kirschke-Biller/Füllsack*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO Art. 3 Rn. 94.

<sup>89</sup> *Schwartzmann/Zenner*, GPAI-Anwendungen auf dem Prüfstand: Die Regulierung der KI-VO entlang der Wertschöpfungskette, EuDIR 2025, 3 (8).

<sup>90</sup> *Schwartzmann/Zenner*, GPAI-Anwendungen auf dem Prüfstand: Die Regulierung der KI-VO entlang der Wertschöpfungskette, EuDIR 2025, 3 (8).

jedoch stark beschränkt. Es bestehen nicht die gleichen Weisungs- und Kontrollmöglichkeiten wie bei Angestellten oder Beamten der Hochschule. Darüber hinaus wird die Hochschule regelmäßig nicht imstande sein, die Nutzung zu unerwünschten Zwecken technisch zu verhindern. Bezüglich der Nutzung durch Studierende fällt bereits die Einordnung der Hochschule als Betreiber weniger leicht, da nicht die klassische Konstellation einer Einrichtung mit angestellten Endnutzern vorliegt. (siehe Frage 3.1) Nimmt man mit der hier vertretenen Auffassung an, dass die Hochschule trotzdem als Betreiber des KI-Systems einzuordnen ist, muss gleichzeitig eine unzumutbare Pflichtenbelastung für die Hochschule verhindert werden. Eine solche unzumutbare Belastung läge vor, wenn man eine wiederholte und systematische Verwendung des KI-Systems durch einzelne Studierende zu hochriskanten Zwecken genügen lassen würde, um anzunehmen, dass die Hochschule gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems wird. Die Hochschule hätte regelmäßig gar nicht die Möglichkeit, (in datenschutzkonformer Weise) Kenntnis von einer solchen Verwendung zu erlangen.

In Bezug auf Studierende soll es daher nach hiesiger Auffassung genügen, dass bestimmte Verwendungszwecke in den Nutzungsbedingungen ausgeschlossen werden. Die Hochschule sollte aber sicherstellen, dass die Studierenden tatsächlich Kenntnis von diesem Nutzungsausschluss erlangen. Eine AGB-ähnliche Gestaltung der Nutzungsbedingungen, bei der nicht mit einer tatsächlichen Kenntnisnahme gerechnet werden kann, wird hierfür nicht genügen.

**4.2 Was ist unter „Bewertung von Lernergebnissen“ zu verstehen – nur die formale Notenvergabe oder z.B. auch unverbindliches Feedback auf Texte oder Notenvorschläge durch ein KI-System, die von einem menschlichen Prüfer noch bestätigt werden müssen (vgl. auch Art. 6 Abs. 3)?**

Die Bewertung von Lernergebnissen umfasst Bewertungssysteme, die Arbeiten und Prüfungsleistungen automatisiert beurteilen.<sup>91</sup> Ebenso sollen hierunter auch Systeme fallen, die Leistungen vorhersagen.<sup>92</sup> Solche Systeme wurden teilweise während der Covid-19-Pandemie eingesetzt, um Abschlussnoten vorhersagen zu lassen, da einzelne Prüfungen ausfallen mussten.<sup>93</sup> Ein solches System gilt gemäß Art. 6 Abs. 2 KI-VO grundsätzlich als hochriskant. Art. 6 Abs. 3 KI-VO sieht von dieser Einordnung jedoch eine Ausnahme vor, wenn von dem System kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen droht. Dies soll insbesondere der Fall sein, wenn das KI-System das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflusst. Dies ist gemäß Art. 6 Abs. 3 Uabs. 2 lit. d KI-VO der Fall, wenn das KI-System dazu bestimmt ist, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen. Sofern ein KI-System lediglich zum Zweck unverbindlichen Feedbacks oder eines unverbindlichen Notenvorschlags durch den Prüfer herangezogen wird, greift diese Ausnahme. Hierzu ist es erforderlich, dass der Prüfer das Ergebnis des KI-Systems kritisch hinterfragt und lediglich als vorbereitende Maßnahme für den Bewertungsprozess betrachtet. Im Rahmen einer menschlichen Prüfung muss die Letztentscheidung getroffen werden, sodass der menschliche

---

<sup>91</sup> Martini/Wendehorst/Ruschemeyer, KI-VO, Anhang III Rn. 33.

<sup>92</sup> Martini/Wendehorst/Ruschemeyer, KI-VO, Anhang III Rn. 33.

<sup>93</sup> Martini/Wendehorst/Ruschemeyer, KI-VO, Anhang III Rn. 33.

Prüfer die Verantwortung für die Bewertung trägt.<sup>94</sup> In einem solchen Fall liegt kein Hochrisiko-KI-System vor. Erfolgt die finale Notenvergabe hingegen durch das KI-System, ohne dass eine nachfolgende menschliche Bewertung stattfindet, liegt ein Hochrisiko-KI-System vor.

**4.3 Was ist unter „Steuerung des Lernprozesses“ zu verstehen? Gehören dazu z.B. auch optionale KI-basierte Selbstlernangebote sowie Feedbackinstrumente, die sich ausschließlich an Studierende richten und von Lehrenden nicht eingesehen werden können (vgl. auch Art. 6 Abs. 3)?**

KI-Systeme, die der Steuerung des Lernprozesses dienen, werden etwa bei Einstufungstests eingesetzt, um Schüler oder auch Studierende entsprechend ihres Niveaus unterschiedlichen Kursen zuzuteilen.<sup>95</sup> Ebenso ist eine Steuerung des Lernprozesses anzunehmen, wenn ein KI-System eingesetzt wird, um im Fall eines Studienortwechsels zu bewerten, welche Kurse des alten Studienorts für den neuen Studienort angerechnet werden können.<sup>96</sup>

KI-basierte Selbstlernangebote sowie Feedbackinstrumente, die sich ausschließlich an Studierende richten, sind hiervon nicht umfasst. Von ihnen geht bereits kein Risiko aus, das mit den Risiken der in Anhang III Nr. 3 genannten Konstellationen vergleichbar ist. Diese Konstellationen zeichnen sich allesamt dadurch aus, dass das KI-System eine Entscheidung über die betroffene Person trifft, die von einer anderen Einrichtung verwendet wird.

**4.4 Was ist unter „Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus“ zu verstehen?**

Zwischen der Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus und der Bewertung von Lernergebnissen bestehen Überschneidungen, eine eindeutige Abgrenzung fällt schwer.<sup>97</sup> In der Literatur wird angenommen, dass ein KI-System zur Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus vorliegt, wenn ein KI-System eine Abschlussprüfung bewertet.<sup>98</sup> Die einzelnen Leistungsergebnisse sollen unter Anhang III Nr. 3 lit. b fallen, während etwa die Empfehlung, welche weiterführende Schule zu besuchen ist, als Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus unter Anhang III Nr. 3 lit. c fallen soll.

---

<sup>94</sup> Für einen Einsatz in der Justiz *Saam/Hermann*, Die Ausnahmeregelung zur Einstufung als Hochrisiko-KI nach Art. 6 III KI-VO, RD 2024, 608 (613).

<sup>95</sup> BeckOK KI-Recht/*Klawonn*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Anhang III Rn. 53.

<sup>96</sup> BeckOK KI-Recht/*Klawonn*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Anhang III Rn. 55.

<sup>97</sup> BeckOK KI-Recht/*Klawonn*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Anhang III Rn. 55.

<sup>98</sup> BeckOK KI-Recht/*Klawonn*, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Anhang III Rn. 57; ähnlich *Martini/Wendehorst/Ruschemeyer*, KI-VO, Anhang III Rn. 38.

#### **4.5 Sind KI-gestützte Chatbots zur Studiengangwahl oder Studienberatung als Hochrisiko-Anwendungen zu verstehen (bzw. wie müssten sie gestaltet sein, um nicht als Hochrisiko-Anwendung zu gelten)?**

Sofern die KI-gestützten Chatbots allein dazu dienen, Studierende in ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen, fallen sie nicht unter Anhang III und gelten nicht als Hochrisiko-KI-System. Sofern der Chatbot keine Entscheidung für eine andere Einrichtung (die Hochschule) trifft, die sich auf die betroffene Person auswirkt, liegt kein Risiko vor, das den Risiken der in Anhang III genannten Konstellationen entspricht.

## **5. Learning Analytics**

#### **Learning Analytics-Systeme werten Daten häufig mit einfachen statistischen Verfahren aus. Ab welcher Art der Datenauswertung sind sie als KI-System im Sinne der KI-VO einzustufen?**

Ein KI-System ist gemäß Art. 3 Nr. 1 KI-VO ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. Nach Erwägungsgrund 12 zur KI-VO liegt eine wesentliche Eigenschaft des KI-Systems in der Fähigkeit, abzuleiten. Diese Fähigkeit soll sich auf den Prozess der Erzeugung von Ausgaben (während der Nutzungsphase) sowie der Ableitung von Modellen oder Algorithmen aus Daten (während der Entwicklungsphase) beziehen. Zu den Techniken, die dem KI-System das Ableiten ermöglichen, zählen laut dem Erwägungsgrund das maschinelle Lernen aus Trainingsdaten, aber auch logik- und wissensgestützte Konzepte. Hierbei wird aus kodierten Informationen oder symbolischen Darstellungen der zu lösenden Aufgabe abgeleitet. Gleichzeitig gibt der Erwägungsgrund vor, dass die Fähigkeit zur Ableitung über eine einfache Datenverarbeitung hinausgehen muss, indem Lern-, Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht werden. KI-Systeme sollen nicht bei Systemen vorliegen, die auf Regeln beruhen, die ausschließlich von natürlichen Personen für das automatische Ausführen von Operationen definiert wurden.

Hiernach kann auch dann ein KI-System vorliegen, wenn die Fähigkeit zum Ableiten nicht durch das maschinelle Lernen mit Trainingsdaten erlernt wurde, sondern auf logik- und wissensgestützten Konzepten basiert. Dabei dürfen die maßgeblichen Regeln aber nicht spezifisch von Menschen definiert worden sein.

Nach den offiziellen Leitlinien der Europäischen Kommission zum Begriff des KI-Systems zeichnen sich die logik- und wissensgestützten Konzepte, die auch unter die Definition des KI-Systems fallen, dadurch aus, dass die Systeme aus Wissen lernen, das von menschlichen

Experten kodiert wurde.<sup>99</sup> Auf der Grundlage dieses Wissens können die Systeme mittels deduktiver oder induktiver Maschinen oder unter Verwendung von Operationen schlussfolgern.<sup>100</sup> So wenden die Systeme formale Logik oder vordefinierte Regeln auf neue Situationen an. Als Beispiele werden klassische Sprachverarbeitungsmodelle, die auf grammatikalischem Wissen und logischer Semantik basieren oder Expertensysteme der ersten Generation für die medizinische Diagnose, die durch die Kodierung des Wissens von menschlichen Experten entwickelt werden und Schlussfolgerungen aus einer Reihe von Symptomen eines bestimmten Menschen ziehen können.<sup>101</sup> Laut den Leitlinien der Europäischen Kommission gibt es Systeme, die zwar auch ableiten können, jedoch nicht unter die Definition des KI-Systems fallen, da sie nur in begrenztem Maß imstande sind, Muster zu analysieren und ihren Output eigenständig anzupassen.<sup>102</sup> Hierzu sollen mathematische Optimierungssysteme zählen, die zwar Rückschlüsse ziehen, hierbei aber nicht über einfache Datenverarbeitungen hinausgehen.<sup>103</sup> Einfache Datenverarbeitungssysteme, die nicht als KI-System einzuordnen sind, zeichnen sich dadurch aus, dass sie vordefinierten, expliziten Anweisungen folgen.<sup>104</sup> Während des Lebenszyklus des Systems findet kein Schlussfolgern oder Modellieren statt.<sup>105</sup>

Besonders relevant für die Einordnung von Learning Analytics-Systeme können die Ausführungen der Leitlinien der Europäischen Kommission zu Systemen sein, die mit einfachen statistischen Verfahren arbeiten. Hiernach fallen sämtliche maschinengestützte Systeme nicht unter die Definition von KI-Systemen, deren Leistung mithilfe grundlegender statistischer Lernregeln erzielt werden kann.<sup>106</sup> Technisch betrachtet können diese zwar auf maschinellen Lernansätzen beruhen, aufgrund ihrer Leistung sind sie aber nicht als KI-System einzuordnen.<sup>107</sup> Als Beispiel nennen die Leitlinien unter anderem die Vorhersage der Temperatur am nächsten Tag unter Verwendung der Durchschnittstemperatur der letzten Woche.<sup>108</sup>

Sofern ein Learning-Analytics-System mit vergleichbaren statistischen Verfahren arbeitet, fällt es eindeutig nicht unter die Definition des KI-Systems. Bei komplexeren Verfahren muss differenziert werden. Folgen sie lediglich vordefinierten, konkrete Regeln, die sich nur begrenzt abstrahieren lassen, stellen sie keine KI-Systeme dar. Verwendet das System hingegen lediglich abstraktes Wissen, das nicht bereits für konkrete Probleme bestimmt ist und vom System jeweils eigenständig für eine Vielzahl konkreter, sich unterscheidender Einzelfälle angewandt werden kann, ist das System als KI-System einzuordnen.<sup>109</sup>

---

<sup>99</sup> Europäische Kommission, C(2025) 924 final, Annex to the Communication to the Commission. Approval of the content of the draft Communication from the Commission - Commission Guidelines on the definition of an artificial intelligence system established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act,) Rn. 39.

<sup>100</sup> Europäische Kommission, C(2025) 924 final, Rn. 39.

<sup>101</sup> Europäische Kommission, C(2025) 924 final, Rn. 39.

<sup>102</sup> Europäische Kommission, C(2025) 924 final, Rn. 41.

<sup>103</sup> Europäische Kommission, C(2025) 924 final, Rn. 42 ff.

<sup>104</sup> Europäische Kommission, C(2025) 924 final, Rn. 47.

<sup>105</sup> Europäische Kommission, C(2025) 924 final, Rn. 47.

<sup>106</sup> Europäische Kommission, C(2025) 924 final, Rn. 49.

<sup>107</sup> Europäische Kommission, C(2025) 924 final, Rn. 49.

<sup>108</sup> Europäische Kommission, C(2025) 924 final, Rn. 50.

<sup>109</sup> Steen, Ableitungen als wesentliche Fähigkeit von KI-Systemen nach der KI-VO, KIR 2024, 7 (9).

## 6. Open-Source-KI

### Welche Unterschiede ergeben sich für Hochschulen, wenn sie KI-Systeme in Lehre und Beratung auf Open-Source-KI aufbauen (Art. 2 Abs. 12)?

Die KI-VO sieht in Art. 2 Abs. 12 KI-VO eine Ausnahmegesetzgebung für Open-Source-KI-Systeme vor. Hiernach gilt die Verordnung nicht für KI-Systeme, die unter freien und quelloffenen Lizenzen bereitgestellt werden, es sei denn, sie werden als Hochrisiko-KI-Systeme oder als ein KI-System, das unter Artikel 5 oder 50 fällt, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen. Die Ausnahmegesetzgebung hat lediglich einen kleinen Anwendungsbereich und geringe praktische Bedeutung.<sup>110</sup> Die Ausnahmegesetzgebung findet bereits keine Anwendung auf KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck. Aufgrund der Rückausnahme am Ende der Vorschrift fallen zudem Hochrisiko-KI-Systeme, die unter einer freien und quelloffenen (Open Source) Lizenz bereitgestellt werden, in den Anwendungsbereich der KI-VO. Sonstige KI-Systeme sind nach der Rückausnahme in Art. 2 Abs. 12 KI-VO zudem weiterhin erfasst, wenn sie unter Art. 5 KI-VO oder Art. 50 KI-VO fallen. Art. 5 KI-VO und Art. 50 KI-VO enthalten aber die wesentlichen Pflichten für KI-Systeme, die keine Hochrisiko-KI-Systeme darstellen. Diese Pflichten finden aber laut der Rückausnahme auch bei Open-Source-KI-Systemen weiterhin Anwendung. Demnach müssen auch Anbieter und Betreiber von Open-Source-KI-Systemen, die keine Hochrisiko-KI-Systeme darstellen, die wichtigsten Pflichten aus der KI-VO (Art. 5 und Art. 50) einhalten. Daher hat das Privileg für Open-Source-KI-Systeme in Art. 2 Abs. 12 KI-VO auch für KI-Systeme, die keine Hochrisiko-KI-Systeme darstellen, nur geringe Bedeutung.

Praktische Anwendung findet die Ausnahme aber in der Konstellation, dass ein Open-Source-KI-System, das kein Hochrisiko-KI-System darstellt, von einer Hochschule verwendet wird und die Hochschule dabei die Zweckbestimmung ändert, sodass das KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System wird. In diesem Fall wird die Hochschule gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems. (siehe Frage 3.3) Grundsätzlich müsste der Erstanbieter gemäß Art. 25 Abs. 2 KI-VO mit der Hochschule eng zusammenarbeiten und ihr die erforderlichen Informationen zur Verfügung und für den technischen Zugang sorgen, sodass die Hochschule ihre Anbieterpflichten erfüllen kann. (siehe Frage 3.7) Sofern das ursprüngliche KI-System aber unter einer freien und quelloffenen Lizenz bereitgestellt wurde und zunächst kein Hochrisiko-KI-System darstellte, greifen nicht die Pflichten aus der KI-VO, sodass die Hochschule sich nicht darauf verlassen kann, dass sie die erforderlichen Informationen und technischen Zugänge vom Entwickler erhält.

Eine vergleichbare Regelung sieht zudem Art. 25 Abs. 4 S. 2 KI-VO für Teilkomponenten eines Hochrisiko-Systems vor. Art. 25 Abs. 4 S. 1 KI-VO regelt die Konstellation, dass dem Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems einzelne Komponenten von Dritten zur Verfügung gestellt werden, die in das Hochrisiko-KI-System integriert werden. Hierbei kann es sich auch um KI-Komponenten handeln. Gemäß Art. 25 Abs. 4 S. 1 KI-VO müssen der Anbieter und der Dritte in einer schriftlichen Vereinbarung die Informationen, die Fähigkeiten, den technischen Zugang und die sonstige

<sup>110</sup> BeckOK KI-Recht/Voigt, 2. Ed. 1.5.2025, KI-VO, Art. 2 Rn. 43; Borges, IT und Software: Die europäische KI-Verordnung (AI-Act) – Teil 1, CR 2024, 497 (506); Feuerstack/Becker/Hertz, Die Entwürfe des EU-Parlaments und der EU-Kommission für eine KI-Verordnung im Vergleich, ZfDR 2023, 421 (424)

Unterstützung festlegen, die erforderlich sind, damit der Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems die Pflichten aus der KI-VO vollständig erfüllen kann. Diese Pflicht gilt gemäß Art. 25 Abs. 4 S. 2 KI-VO nicht für Dritte, die die Komponenten im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz zugänglich machen. Sofern also eine Hochschule im Rahmen der Entwicklung eines Hochrisiko-KI-Systems auf Open-Source-Komponenten zurückgreift, enthält die KI-VO keine Pflicht für den Entwickler dieser Komponenten mit der Hochschule vertraglich zusammenzuarbeiten, damit die Hochschule ihre Pflichten aus der KI-VO als Anbieter erfüllen kann.

Für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck sieht Art. 53 Abs. 2 KI-VO vor, dass Anbieter, die die KI-Modelle unter einer freien und quelloffenen Lizenz bereitstellen, die den Zugang, Nutzung, Änderung und Verbreitung des Modells ermöglicht und deren Parameter öffentlich zugänglich sind, von einigen spezifischen Informations- und Dokumentationspflichten befreit sind. Die zuvor beschriebenen Auswirkungen auf die Erstanbieterpflichten im Rahmen von Art. 25 Abs. 2 KI-VO gelten hingegen nicht im Fall von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck. Die Privilegierung in Art. 53 Abs. 2 KI-VO erfasst nicht die Konstellation des Art. 25 Abs. 2 KI-VO. Im Fall von KI-Systemen erfolgt die Ausnahme durch Art. 2 Abs. 12 KI-VO, der nicht für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck gilt. Auch die Ausnahmvorschrift in Art. 25 Abs. 4 S. 2 KI-VO für einzelne Open-Source-Komponenten gilt nicht für Komponenten, bei denen es sich um KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck handelt.